

Heinz, Wolfgang

Research Report

Die Ethik des Strafens

Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 161

Provided in Cooperation with:

Hochschule Pforzheim

Suggested Citation: Heinz, Wolfgang (2016) : Die Ethik des Strafens, Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 161, Hochschule Pforzheim, Pforzheim,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:951-opus-264>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/150530>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

Wolfgang Heinz

Die Ethik des Strafens

Nr. 161

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Hensel, Prof. Dr. Norbert Jost,
Prof. Dr. Thomas Cleff, Prof. Dr. Roland Scherr,
Prof. Dr. Christa Wehner, Prof. Dr. Hanno Beck
(geschäftsführend; hanno.beck@hs-pforzheim.de)

Sekretariat: N.N.

Hochschule Pforzheim

Tiefenbronner Str. 65

75175 Pforzheim

E-Mail: beitraege.hochschule@hs-pforzheim.de

Ausgabe: **November 2016**
ISSN 0946-3755

Die Ethik des Strafans

Wolfgang HEINZ

Vortrag im Rahmen der Reihe

*„Ethik und Strafrecht“
der Hochschule Pforzheim im SS 2016*

7. Juni 2016

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <http://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

Wolfgang Heinz war von 1978 bis 1981 ordentlicher Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. 1981 wurde er auf den Lehrstuhl für Strafrecht mit Nebengebieten der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz berufen. Seit Oktober 2007 ist er emeritiert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Worüber sprechen wir, wenn wir über die "Ethik des Strafans" sprechen?	1
	1. These: Die "Ethik des Strafans" beschäftigt sich mit „richtigem“, d.h. gerechtem Strafrecht.....	1
	2. These: Der Blick in die eigene kulturelle Vergangenheit.....	3
II.	Welche Ge- oder Verbote darf der Staat mit welchen Strafmitteln durchsetzen?	10
	3. These: Das Grundgesetz begrenzt die Bestrafungsbefugnis des Gesetzgebers.....	10
	4. These: Die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden	11
	5. These: Das Grundgesetz begrenzt die Art der verfassungsrechtlich zulässigen Strafen	13
III.	Kriminalität und strafrechtliche Kriminalitätskontrolle in Deutschland	16
	6. These: Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität wird in Ausmaß und Schwere deutlich überschätzt	16
	7. These: Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und der Bewertungsänderung	21
	8. These: Die Sanktionierungspraxis in Deutschland.....	26
	9. These: Gegenläufig zu diesem Trend	29
	10. These: Deutschland liegt im westeuropäischen Vergleich mit seinen Gefangenenraten nur im unteren Mittelfeld	32
IV.	Was richten Richter an, wenn sie richten? Was bewirken Strafen wirklich?	32
	11. These: Die Rückfallstatistik.....	32
	12. These: Die Rückfallwahrscheinlichkeit (nach dem Motto: „einmal Verbrecher, immer Verbrecher“) wird überschätzt	36
	13. These: Die Annahme, durch harte, insbesondere freiheitsentziehende Strafen eine höhere generalpräventive Wirkung zu erzielen als durch ambulante Sanktionen, wird empirisch nicht gestützt	39
	14. These: In spezialpräventiver Hinsicht kann die "Austauschbarkeit der Sanktionen" als empirisch gesicherter Forschungsstand angesehen werden.....	40
	15. These: Dass durch Strafverschärfungen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht reduziert werden kann, ist internationaler Forschungsstand	44
V.	Zusammenfassung und Folgerungen.....	46
	16. These: Gesetzgebung wie Sanktionierungspraxis tragen den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips hinsichtlich der Sanktionsvorschriften bereits in hohem Maße Rechnung	46
	17. These: Die gegenwärtige „tough on crime“-Kriminalpolitik ist ein Katastrophenrezept.....	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Graphisches Schema der Rechtsgüterordnung.....	5
Abbildung 2: Straftheorien im Überblick	7
Abbildung 3: Rechtsfolgen im Kriminalrecht.....	15
Abbildung 4: Entwicklung der Kriminalität im Zeitraum von 1999 – 2009.....	17
Abbildung 5: Entwicklung der Häufigkeitszahlen	18
Abbildung 6: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter „Gewaltkriminalität.....	20
Abbildung 7: Polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte	22
Abbildung 8: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte.....	23
Abbildung 9: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren.....	24
Abbildung 10: Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213, 216 StGB).	26
Abbildung 11: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Strafrecht (Allgemeines Strafrecht und Jugendstrafrecht).	28
Abbildung 12: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen.....	29
Abbildung 13: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).....	30
Abbildung 14: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren.....	31
Abbildung 15: Gefangene (einschl. Untersuchungsgefangene) in ausgewählten europäischen Staaten.....	32
Abbildung 16: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht.	35
Abbildung 17: Rückfall nach Deliktsgruppe.....	36
Abbildung 18: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten.....	37
Abbildung 19: Rückfälligkeit nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung.	39
Abbildung 20: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten	42
Abbildung 21: Nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht erfolgte beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer	43
Abbildung 22: Gefangenenraten in den USA, in Japan und in Deutschland.....	46
Abbildung 23: Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten ...	50

I. **Worüber sprechen wir, wenn wir über die "Ethik des Stra-fens" sprechen?**

1. These: Die "Ethik des Stra-fens" beschäftigt sich mit „richtigem“, d.h. gerechtem Strafrecht.

Ethik befasst sich mit der Bewertung menschlichen Handelns. Ihre Aufgabe ist es, Kriterien für gutes und schlechtes Handeln aufzustellen. Die Ethik des Stra-fens beschäftigt sich als Strafrechtsphilosophie mit der Lehre vom richtigen, d.h. gerechten Strafrecht. Seit jeher stehen im Mittelpunkt der straf-rechtsphilosophischen Diskussion die Fragen nach Grund und Grenzen der Strafbarkeit, m.a.W. warum soll (muss) Strafe sein, was darf unter Strafe ge-stellt werden? Strafrechtsphilosophie unterscheidet sich damit von der Straf-rechtswissenschaft, die sich mit den Inhalten des positiven Rechts, also den im Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen festgelegten und praktizierten Rechtsregeln beschäftigt.

Die Antworten der Strafrechtsphilosophie auf diese Fragen sind höchst unter-schiedlich, weil es zahlreiche ethische Modelle gibt, die sich in der Herleitung und den Inhalten der ethischen Aussagen unterscheiden. Zwei Modelle las-sen sich nach den Wegen der Herleitung der Kriterien unterscheiden: "durch Offenbarung (Rechtstheologie) oder durch Wissenschaft."¹

Eine **Rechtstheologie** leitet Handlungsnormen aus dem in religiösen Texten geoffenbarten Willen Gottes ab. Menschliche Vernunft kann nur versuchen, die geoffenbarten Normen zu erkennen und anzuwenden. Die "einfachste, vielleicht wirksamste Form einer Rechtstheologie"² sind die 10 Gebote des Alten Testaments. "Vorausgesetzt ist die Erfahrung, dass Gebote wie die 10 Gebote gebrochen werden; und vorausgesetzt ist die Notwendigkeit, die 10 Gebote zu achten. Der Grund der Verpflichtung, dieser Notwendigkeit zu fol-gen, wird in Gottes Willen - in eine unüberwindliche machtvolle Autorität - ver-legt."³

Wissenschaftliche Rechtsethik lehnt religiöse Offenbarungen als Erkennt-nisquelle ab und hält rationales Denken für zumindest vorrangig, wenn nicht gar hinreichend. Zahllose Richtungen haben sich entwickelt ("Rechtsidealismus, Naturrecht, Recht aus reiner Vernunft, Recht aus der Notwendigkeit ge-schichtlicher Entwicklungen")⁴ mit jeweils unterschiedlichen Antworten. Ge-meinsam ist ihnen, dass sie die Notwendigkeit von Recht, gestützt auf sozial-anthropologische Annahmen, bejahen. Selbst wenn nicht die Auffassung von Hobbes geteilt wird, ohne Recht bestünde ein Zustand des "Krieges eines jeden gegen jeden"⁵, der Mensch sei ein "Wolf für den Menschen"⁶, würde

1 Naucke/Harzer 2005, Rdnr. 264.

2 Naucke/Harzer 2005, Rdnr. 95.

3 Naucke/Harzer 2005, Rdnr. 95.

4 Naucke/Harzer 2005, Rdnr. 264

5 Hobbes 1966, S. 98.

6 Hobbes 1989, S. 59.

doch "selbst großer Optimismus nicht an(nehmen), der Mensch werde sich »von Natur« stets friedlich und hilfreich gegenüber dem Mitmenschen verhalten. Auch noch die optimistischste Rechtsphilosophie ist von der Sorge geleitet, der Mensch werde, wenn er nicht ständig an klare Grenzen stoße, vor Verletzung anderer Menschen nicht zurückschrecken, und Hilfe, die der andere Mensch braucht, zu oft verweigern."⁷ Wenn es freilich nicht um Grund und Grenzen von Strafrecht überhaupt geht, sondern um die Inhalte der Strafnormen, dann gehen die Ansätze und Ergebnisse weit auseinander. Exemplarisch zeigt sich dies an den Diskussionen im Anschluss an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit von Homosexualität unter Erwachsenen,⁸ zum Cannabis-Besitz⁹ oder zum Inzestverbot,¹⁰ nicht zuletzt aber an den aktuellen rechtspolitischen Streitfragen zum Suizid und zur (aktiven/passiven) Sterbehilfe, zur Gentechnik oder zum Embryonenschutz.¹¹

Während Kant noch meinte, Freiheit und Menschenwürde als für das Recht verbindliche Ziele beweisen zu können, wird in großen Teilen der aktuellen rechtsphilosophischen Diskussion der Anspruch aufgegeben, unverrückbare Maßstäbe aufstellen zu können. Rechtsphilosophie kann nach Auffassung des Rechtsrelativismus nicht zeigen, wie „richtiges“ Recht sein soll, sondern nur, was alles Recht sein kann. Wo es um die höchsten Werte einer Rechtsordnung gehe, gebe es, so der profilierteste Vertreter des Rechtsrelativismus, G. Radbruch, keine Erkenntnis, sondern nur ein Bekenntnis. "Sollensätze sind nur durch andere Sollensätze begründbar und beweisbar. Eben deshalb sind die letzten Sollensätze unbeweisbar, axiomatisch, nicht der Erkenntnis, sondern nur des Bekenntnisses fähig. .. Die wissenschaftliche Wertbetrachtung ... vermag zwar zu lehren, was man kann und was man will, nicht aber, was man soll."¹²

7 Naucke/Harzer 2005, Rdnr. 181.

8 Vgl. Urteil vom 10.05.1957 (BVerfGE 6, 389 ff.); Beschluss vom 02.10.1973 (BVerfGE 36, 41 ff.)

9 Vgl. Beschluss vom 09.03.1994 (BVerfGE 90, 145 ff.)

10 Vgl. Beschluss vom 26.02.2008 (BVerfGE 120, 224 ff.)

11 Vgl. Horn 2007, Rdnr. 435 ff.; Mahlmann 2010, § 28 Rdnr. 47 ff.

12 Radbruch 1963, S. 100. Radbruch hat freilich diese, in der Zeit der Weimarer Republik formulierte Einsicht unter dem Eindruck des NS-Regimes durch seine berühmte "Radbruch'schen Formel" relativiert, mit der er zwar nicht das "naturrechtlich richtige Recht", aber immerhin das "schlechthin Ungerechte" zu bestimmten versuchte (vgl. Kühl 2001, S. 16 f.). Die Formel lautet: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Satzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives

Im Folgenden sollen weder die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Rechtsrelativismus skizziert noch die Versuche dargestellt werden, gegen den Rechtsrelativismus die Metaphysik des Rechts zu rehabilitieren. In der (Straf-)Rechtsphilosophie hat sich weitgehend eine Lehre durchgesetzt, die die Letztbegründung im Grundgesetz und den dort verankerten Grundrechten sieht, insbesondere in der Menschenwürde sowie im Rechts- und Sozialstaatsprinzip.¹³ Dies überrascht nicht, sind doch die Inhalte der Grundrechte und die Grundsätze der Staatsorganisation, die durch die sog. Ewigkeitsgarantie elementarer Grundsätze (Art. 79 Abs. 3 GG) ihren Nimbus als "überpositiv" erhalten haben, Hauptprobleme der Rechtsphilosophie.¹⁴ "Der vorpositive Charakter der Grundwerte und Grundprinzipien wird aber immer dann deutlich, wenn es um eine Kritik und Fortentwicklung der geltenden Verfassung und Rechtsordnung und nicht zuletzt um eine Kritik auch der Verfassungsrechtsprechung geht."¹⁵

2. These: Der Blick in die eigene kulturelle Vergangenheit zeigt erstens, wie schwierig es ist, ohne hinreichende Vorkenntnisse eine andere Welt(betrachtung) zu verstehen, er zeigt zweitens, wie lange es dauert, überkommene Vorstellungen zu überwinden, er zeigt drittens, dass "Rückfälle" auch in der Kriminalpolitik nicht auszuschließen sind.

Dass und wie sehr sich selbst innerhalb desselben Kulturkreises ethische Modelle ablösen können, zeigt ein Blick in die deutsche Strafrechtsgeschichte. „Richtiges“ Recht ist – so der Rechtsrelativismus – raum-zeitlich variabel.

Im ersten allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch, der Constitutio Criminalis Carolina (CCC)¹⁶ von 1532, wurden nicht, wie heute, die Delikte gegen das Leben mit den höchsten Strafen bedroht, sondern die Delikte gegen den Staat und die Religion. "Der kirchliche Einfluss auf die Strafrechtspflege hat bewirkt, dass man schon im frühen Mittelalter in den Angriffen auf den christlichen Glauben sehr schwere Delikte gesehen hat, die damals schon oft mit dem Scheiterhaufen bestraft wurden."¹⁷ In der systematischen Gliederung der CCC stehen die Religionsdelikte an erster Stelle, zuvörderst die Gotteslästerung, die die Person Gottes angreift. "Der Ursprung dieser Vorstellung liegt im

Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen" (Radbruch 1946, S. 107). Den Maßstab der "Unverträglichkeit" hat Radbruch freilich nicht weiter erläutert; das "Naturrecht" oder die "Menschenrechte" sollten wohl eine Orientierung geben.

13 Vgl. Horn 2007, Rdnr. 417 ff.; Mahlmann 2010, § 28.

14 "Die Tatsache, dass wir die gesuchten ethischen Wertungen heute weitgehend innerhalb der positiven Rechtsordnung finden, ist Ergebnis der vielfältigen historischen Bemühungen um eine Ethisierung des Rechts, dh seine Ausrichtung auf ethische Grundprinzipien. ... Durch diese erfolgreiche Positivierung wird freilich die vorpositive Natur dieser Grundsätze inzwischen verdeckt oder verdunkelt. Eine ähnliche Wirkung hat die ständig anwachsende Masse der Verfassungsrechtsprechung. Sie zeigt das Bemühen, Verfassungsgrundsätze, die ihrerseits positivierte allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien darstellen, auf konkrete Einzelprobleme anzuwenden" (Horn 2007, Rdnr. 418).

15 Horn 2007, Rdnr. 418.

16 Zur CCC vgl. Schroeder 1986.

17 Würtemberger 1973, S. 38.

alten Testamente. Es ist der die Sünden der Menschen unerbittlich strafende Jehova, der `eifernde´ Gott, der keine fremden Götter neben sich duldet und der die Nichtachtung seiner Gebote nicht allein im Jenseits, sondern schon auf Erden mit Heimsuchung aller Art bestraft.“¹⁸ Religionsverbrechen sind ferner - aus damaliger Sicht - der Meineid sowie die Zauberei, in der die Kirche "einen Bund mit teuflischen Mächten und einen Abfall vom christlichen Glauben gesehen hat."¹⁹

Kirchlicher Einfluss zeigt sich auch in den Sittlichkeitsdelikten, die in der CCC systematisch den Religionsdelikten und den Fälschungsverbrechen folgen. Jede Verletzung des religiöse Eheideals "war Sünde wider die göttliche Ordnung. Religiöse Gedanken rechtfertigen die hohe Bestrafung aller sittlichen Verstöße gegen die kirchliche Eheordnung." Unter Strafe gestellt wurden in der CCC widernatürliche Unzucht (Art. 116), Blutschande (Art. 117), Entführung (Art. 118), Notzucht (Art. 119), Ehebruch (Art. 120), Bigamie (Art. 121) und Kuppelei (Art. 122). Die Strafen der CCC waren hart, grausam und unmenschlich, sie waren ein "Theater des Schreckens"²⁰:

- Brandstifter, Münzfälscher, Hexen, Sodomiter und Kirchenräuber sollen verbrannt (Art. 109, 111, 116, 125, 172) werden,
- Mörder und Giftmischer sollen gerädert (Art. 130, 137) werden,
- Kindsmörderinnen sollen lebendig begraben und gepfählt (Art. 131) werden,
- Totschläger, Räuber ... Notzüchter und Abtreiber sollen enthauptet (Art. 119, 126-129, 133, 137) werden,
- "Alle diese Todesstrafen können noch verschärft werden durch Schleifen des Delinquenten auf einer Kuhhaut zur Richtstatt, oder aber durch Reißen mit glühenden Zangen (Art. 124, 130, 131, 137, 193, 194 CCC). Daneben stehen verstümmelnde Leibesstrafen, die sich als »spiegelnde Strafen« zugleich als ein dem Verbrecher auf den Leib geschriebenes Strafregister darstellten. Durch den Henker vollzogen hatten sie ebenfalls Ehrverlust zur Folge."²¹
- Dem Meineidigen sollen die Schwurfinger abgehackt werden (Art. 107),
- dem Kuppler die Ohren abgeschnitten werden (Art. 123) und
- dem Einbrecher die Augen ausgestochen oder die Hand abgehauen (Art. 159) werden.

"Neben diesen grausamen Körperstrafen stehen Ehrenstrafen (Pranger, Staupenschlag, d. h. Prügelstrafe) und die Landesverweisung. Die Freiheitsstrafe wird als Kerkerstrafe nur in einem einzigen Fall, im leichtesten Diebstahlsfall angedroht (Art. 157 CCC), ansonsten taucht sie nur in der Form einer Sicherungshaft auf für diejenigen, von denen ein Verbrechen zu gewärtigen ist. Geldbuße an den Verletzten wird gelegentlich in der Carolina erwähnt, eine Geldstrafe an den Staat nie."²²

18 Würtenberger 1973, S. 34.

19 Würtenberger 1973, S. 40.

20 Dülmen 1995.

21 Regge 1996, S. 44.

22 Regge 1996, S. 44 f.

Constitutio Criminalis Carolina von 1532

Reichsstrafgesetzbuch von 1871

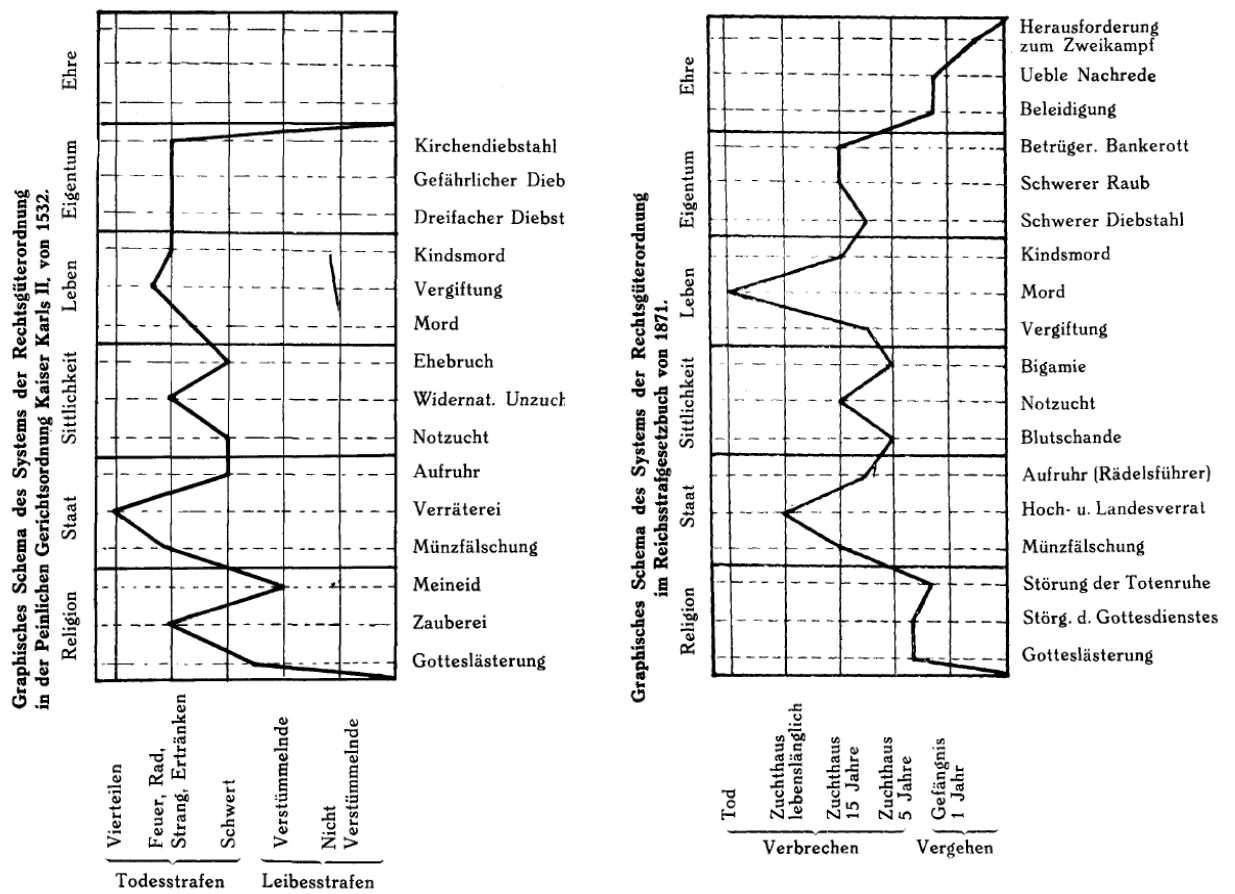


Abbildung 1: Graphisches Schema der Rechtsgüterordnung

Quelle: Würtenerger 1973, S. 256, 258.

Für die Härte und Grausamkeit der Strafen dürfte neben der Vorstellung von Sicherung und Abschreckung die Idee maßgebend gewesen sein, an den Tätern "gerechte Vergeltung für das Unrecht zu üben, das sie nicht nur ihren Opfern, sondern mittelbar dem ganzen Volk zugefügt hatte; man glaubte, eine solche Vergeltung werde von der christlichen Religion geboten, und zwar besonders vom Alten Testament, das u. a. durch Verkündung des Talionsprinzips »Aug um Auge, Zahn um Zahn« (3. Mose 24, 20) zu fordern schien, dass der Zorn Gottes über einen Missetäter durch dessen harte Bestrafung besänftigt werde".²³ "Hier zeigt sich, welche geistige Macht die Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts vor allem beherrschte: die Kirche als Institution und das Christentum als Wirkkraft in allen Bereichen der Gesellschaft. Das soziale Leben der Menschen wurde stets im Rahmen der göttlichen Ordnung gesehen. Von daher waren die grausamen Strafakte dieser Zeit keine Willkürakte,

23 Gmür/Roth 2006, Rdnr. 218.

etwa mit dem Terrorsystem moderner totalitärer Staaten vergleichbar. Im Mittelpunkt der Betrachtung stand vorrangig noch die Tat, nicht so sehr der Täter. Der Gräßlichkeit des Verbrechens entsprach die Grausamkeit der Strafe. Allein die Strafe konnte die Straftat wieder aus der Welt bringen."²⁴

Die Zeiten derart grausamer Strafen liegen noch nicht lange zurück. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts „wurde geköpft und gehängt, gerädert, gevierteilt und verbrannt, es wurde am Pranger ausgepeitscht und mit glühenden Eisen gebrandmarkt.“²⁵ „So wurde 1813 noch in Berlin ein Brandstifterpaar auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Bis 1840 wurde in Hannover gerädert, bis 1859 als Schärfung der Todesstrafe noch das Schleifen zum Richtplatz angedroht. In Preußen galt die Strafe des Räderns offiziell bis 1851. Freilich hatte Friedrich II. schon 1749 in einer Kabinettsordre befohlen, die Delinquenten vorher zu erdrosseln, allerdings »ohnvermerkt und ohne dass die Umstehenden es merketen«. Die Prügelstrafe hielt sich in Preußen und Bayern bis 1848, in Sachsen-Altenburg und Mecklenburg gar bis 1870.“²⁶

Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871, auf dem unser heutiges Strafrecht aufbaut, löste diese Lebens- und Leibesstrafen (von der Todesstrafe abgesehen)²⁷ ab durch ein ausdifferenziertes System der Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft). Geldstrafe war lediglich bei leichten Vergehen alternativ mit Freiheitsstrafe vorgesehen, ihre Anwendung war überdies oft vom Vorliegen mildernder Umstände abhängig gemacht. Strafreoretisch beruhte das RStGB freilich weiterhin auf einer Vergeltungstheorie.²⁸ Für das RStGB war Strafe „eine Einbusse an Rechten oder Rechtsgütern, welche der Staat einem Delinquenten von Rechts wegen auflegt zur Genugtuung für seinen irreparabeln schuldhaften Rechtsbruch, um die Autorität des verletzten Gesetzes aufrecht zu halten. ... Zweck der Strafe kann also nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen guten Bürger zu verwandeln. ... (Die Strafe soll) nicht heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen.“²⁹ Die Vergeltungsidee des RStGB kommt in dem berühmten Inselbeispiel von Kant zum Ausdruck: "Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilneh-

24 Regge 1996, S. 49. Vgl. auch Jerouschek (1997, S. 508), der eine Verbindungslinie zwischen den peinlichen "Diesseitsstrafen" zu den "peinlichen Jenseitsstrafen" im Fegefeuer zieht.

25 Schmidt 1960, S. 8.

26 Regge 1996, S. 57.

27 Zu den Bemühungen in der Weimarer Republik, die Todesstrafe abzuschaffen, vgl. Ebel/Kunig 1998.

28 Vgl. statt vieler Eser 1988, S. 109 ff.; Jescheck/Weigend 1996, S. 70 ff.; Regge 1996, S. 43 ff.; Roxin 2006, § 3, Rdnr. 1 ff..

29 Binding 1907, S. 226, 227, 230.

mer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“³⁰

Gegenüber dieser Position der „klassischen Schule“ vertrat die „moderne Schule“ die Auffassung, Ziel des Strafrechts solle nicht die Aufrechterhaltung der "Autorität des Gesetzes" sein, sondern die Verhütung künftiger Straftaten.³¹ Daran gemessen hatte das damalige tatvergeltende Strafrecht versagt, wie Franz von Liszt am Beispiel der Jugendkriminalität ausführte: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."³²

Damit prallten die klassischen, seit dem Altertum bekannten Grundgedanken aufeinander (**Schaubild 2**). Entweder blickt die Strafe in die Vergangenheit und will durch die gewollte Zufügung eines Übels – eben die Strafe - einen Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung herbeiführen (absolute Theorie), oder die Strafe blickt in die Zukunft und will auf den Täter bzw. die Allgemeinheit einwirken, um künftige Straftaten zu verhüten (relative Theorie). Um den Unterschied zu verdeutlichen, wird häufig ein Satz von Seneca zitiert: „Nam, ut Plato ait, nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ (denn, wie schon Plato sagt, straft kein Vernünftiger, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde). Quia peccatum est – so sehen die absoluten oder Vergeltungs-Theorien die Strafe; ne peccetur – so sehen die relativen (oder präventiven) Theorien die Strafe.

Der „Schulenstreit“ ist hier nicht nachzuzeichnen. Entschieden wurde der Streit damals nicht. Die mehreren, seit 1909 erarbeiteten Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch blieben Entwürfe.³³ Im Sanktionenrecht war der modernen Schule immerhin mit den Geldstrafengesetzen (1921/1924), der Herauslösung der Jugendlichen aus dem allgemeinen Strafrecht durch das spezialpräventiv orientierte Jugendgerichtsgesetz von 1923 sowie durch die mit Gesetz von 1934 eingeführte „Zweispurigkeit“ von Strafen und Maßregeln ein Teilerfolg beschieden. In der Praxis schien aber die Kritik der „modernen Schule“ auf fruchtbaren Boden zu fallen, insbesondere die Kritik an der mehr Schaden als Nutzen stiftenden kurzen Freiheitsstrafe. Denn der Anteil der Geldstrafe, der 1882 noch bei 22 % gelegen hatte, war bis 1928, dem Ende der „modernen“ Kriminalpolitik, auf 69 % gestiegen.

30 Kant 1797, S. 455 (Kants „Metaphysik der Sitten“ ist 1797 erschienen). Zum Inselbeispiel von Kant Zaczyk 1999.

31 Zum Schulenstreit vgl. Bohnert 1992; zuletzt Koch 2007, S. 127 ff.

32 Liszt, F. von 1905, S. 331, 339.

33 Sämtliche Entwürfe sind nunmehr in der mehrbändigen Edition von Schubert u.a. 1988 ff., die Änderungsgesetze in der mehrbändigen Edition von Vormbaum 1999 ff: Gedrängte Übersicht bei Roxin 2006, § 4.

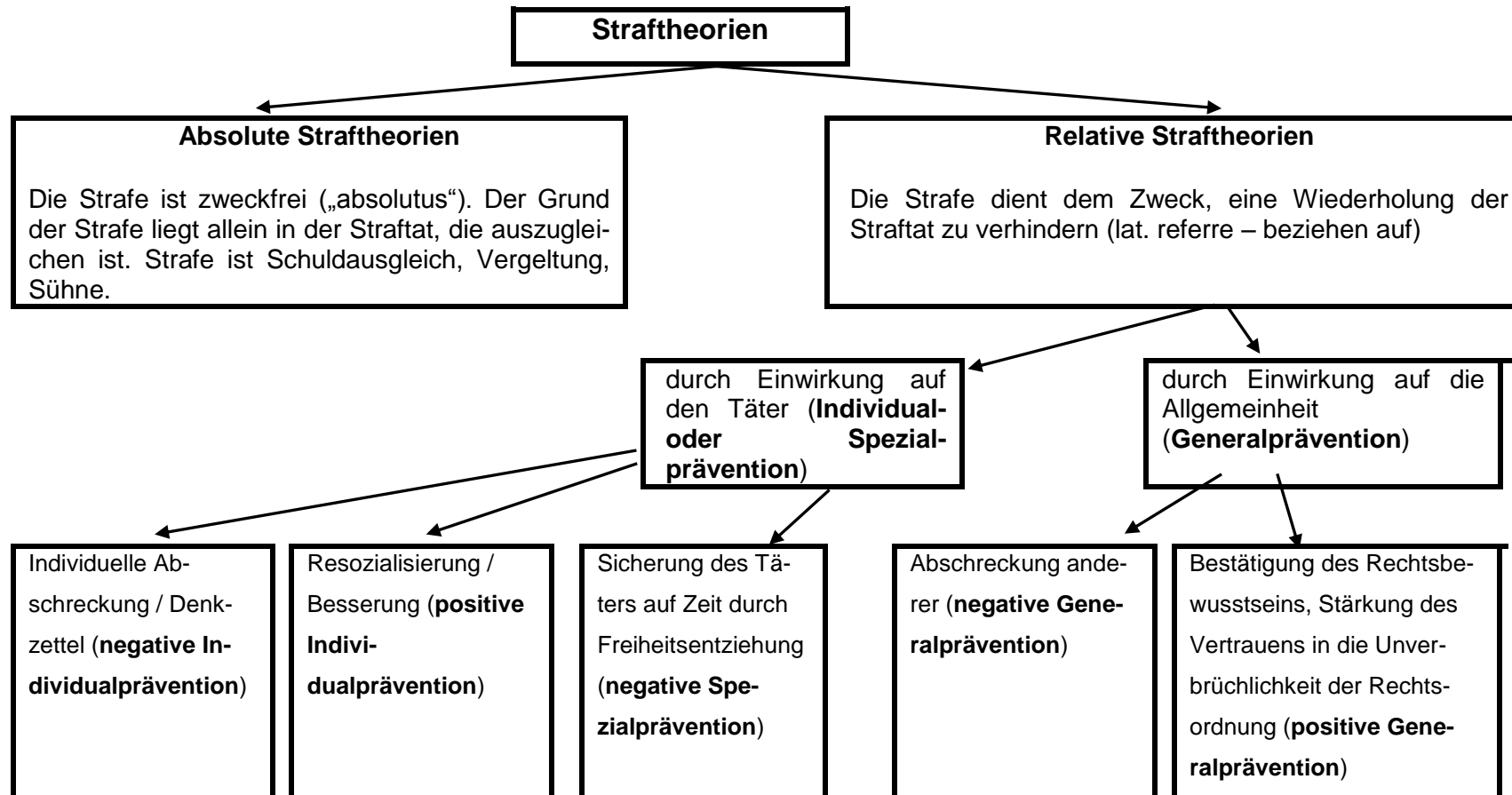


Abbildung 2: Straftheorien im Überblick

Dieser „allgemeine Zug zur Milde“³⁴ war aus Sicht des totalitären NS-Staates ein „Fiasko“³⁵. Ein anderes Täterbild – der „Täter als Staatsfeind und als Verräter der Pflichten-Gemeinschaft“³⁶ und eine andere Straftheorie waren leitend. Strafrecht sollte Mittel zur „Erhaltung und Bewährung der Staatsgewalt“ sein; „in der Strafe offenbart sich symbolisch die Würde des Staates, die Todesstrafe macht eindringlich sichtbar, dass der einzelne dem Staate preisgegeben werden darf.“³⁷. Die Sanktionierungspraxis – soweit sie in der auf ordentliche Gerichte beschränkten Kriminalstatistik ausgewiesen ist – wurde deutlich härter.

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs bestanden die wichtigsten Sanktionenrechtsreformen in der Abschaffung der Todesstrafe (1949), der Einführung der Straf- und der Strafrestausssetzung zur Bewährung (1953) und der partiellen Einbeziehung der Heranwachsenden in das neue JGG 1953. 1954 wurde vom Bundesjustizministerium die sog. Große Strafrechtskommission eingesetzt, auf die letztlich die Bundestagsvorlage eines Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 62)³⁸ zurückging. Strafreoretisch hielt der E 62 daran fest, dass Strafe „gerechter Ausgleich für menschliche Schuld“³⁹ sein sollte, wobei innerhalb des Schuldrahmens präventive Zwecke sollten berücksichtigt werden können. Deshalb sollte es auch künftig verschiedene Arten von Freiheitsstrafen – Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft - geben, damit das in der Strafe zum Ausdruck kommende „sittliche Unwerturteil über die Tat und den Täter ... nicht nur nach der Höhe, sondern auch nach der Art der Strafen abgestuft werden kann. ... Sicher wird durch eine Verurteilung zu Zuchthaus die Resozialisierung des Täters erschwert. ... Zuchthausstrafe .. (muss) auf solche Täter beschränkt bleiben ..., bei denen der Vorrang des Sühnegedankens und der Generalprävention vor dem Resozialisierungsgedanken und der Spezialprävention verantwortet werden kann.“⁴⁰ Dieser Grundposition setzte der von einer Gruppe zumeist jüngerer Strafrechtsprofessoren erarbeitete „Alternativ-Entwurf eines StGB“ (AE-StGB 1966) ein anderes Täterbild und eine andere Straftheorie entgegen. „Strafe zu verhängen ist kein metaphysischer Vorgang, sondern eine bittere Notwendigkeit in einer Gemeinschaft unvollkommener Wesen, wie sie die Menschen nun einmal sind. ... Die Rechtsordnung wird ... am besten gesichert, wenn der Rechtsbrecher dahin geführt wird, nicht wieder gegen das Recht zu verstoßen. Deshalb sind die Sanktionen so zu formen, dass sie, wenn es nötig und möglich ist, auf die Wiedereingliederung des Verurteilten in die freie Rechtsgemeinschaft hinwirken oder zumindest so wenig Schaden wie möglich stiften.“⁴¹ Dementsprechend wurde in § 2 AE-StGB 1966 als „Zwecke und Grenze von Strafe und Maßregel“ bestimmt (1) „Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemein-

34 Exner 1931, S. 23.

35 Dahm/Schaffstein 1933, S. 21.

36 Kubink 2002, S. 255.

37 Dahm/Schaffstien 1933, S. 40 f.

38 Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 (BT-Drs. IV/650).

39 E 62 (BT-Drs. IV/650), S. 96.

40 E 62 (BT-Drs. IV/650) S. 164.

41 AE-StGB 1966, S. 29.

schaft. (2) Die Strafe darf das Maß der Tatschuld nicht überschreiten, die Maßregeln nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse angeordnet werden."

Im Kompromisswege entstand aus diesen beiden Entwürfen ein neuer Allgemeiner Teil des StGB, der noch heute die Grundstruktur des Rechtsfolgensystems bestimmt. Das Sanktionensystem sollte „als taugliches Instrument der Kriminalpolitik (ausgestaltet werden) mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters.“⁴² Kernstück des kriminalpolitischen Programms war die Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe, die nachhaltige Einschränkung der als resozialisierungsfeindlich angesehenen kurzen Freiheitsstrafe, die Schaffung eines dreistufigen Systems der Strafaussetzung zur Bewährung sowie die Einführung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe, die künftig Hauptstrafe der Gegenwart sein sollte. Umgesetzt wurde dieser Kompromiss mit den beiden Strafrechtsreformgesetzen von 1969⁴³ und durch das EGStGB von 1974.⁴⁴

Von den seitherigen Änderungen sind vor allem als Weichenstellungen bedeutsam:⁴⁵

- Der zutreffenden Erkenntnis folgend, dass sich ein allein um den Täter und nicht auch um das Opfer kümmerndes Strafrecht "zu seinen Zielen der Friedensstiftung, Humanität und Prävention"⁴⁶ in Widerspruch setzen würde, wurden zunehmend auch Opferbelange berücksichtigt, insbesondere durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).
- Bei leichter und mittelschwerer Kriminalität wurden die Diversionmöglichkeiten (§§ 153 ff. StPO) ausgebaut.
- Um insbesondere der Organisierten Kriminalität die wirtschaftliche Grundlage für Aufbau und Erhalt einer auf kriminellen Erwerb gerichteten Organisation zu entziehen wurden die Möglichkeiten erweitert, mithilfe strafrechtlicher Sanktionen illegal erlangte Gewinne abzuschöpfen.
- Die Möglichkeiten der Sicherung vor rückfallgefährdeten Tätern wurden in mehreren Stufen immer weiter ausgebaut. Sowohl fachwissenschaftliche Kritik als auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und das, frühere, gegenteilige Entscheidungen revidierende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 haben diese Ausweitungstendenzen schließlich gestoppt.

42 Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3.

43 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969 (BGBl. I S. 645); Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969 (BGBl. I S. 717).

44 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469).

45 Vgl. Heinz 2013a, I., 2 zu den Details und weiteren, hier nicht aufgelisteten Reformen.

46 Kaiser 1989, S. 47.

II. Welche Ge- oder Verbote darf der Staat mit welchen Strafmitteln durchsetzen?

3. These: Das Grundgesetz begrenzt die Bestrafungsbefugnis des Gesetzgebers (verfassungsrechtlich fundierter Rechtsgutsbegriff)

Strafrecht, die "schärfste Waffe des Staates",⁴⁷ darf "nicht in beliebiger Weise und nicht in beliebigem Umfang"⁴⁸ eingesetzt werden. Mit Strafrecht gewährleistet der Staat Freiheit durch Freiheitseinschränkung. Die richtige Fragestellung kann deshalb nicht straftheoretische Frage nach dem Sinn der Strafe sein, denn die Strafe ist nur Mittel zum Zweck. Die richtige Fragestellung muss eine strafrechtstheoretische sein, die Frage nämlich, weshalb und unter welchen Voraussetzung der Staat durch Strafrecht Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger mit Zwang einschränken darf. Die Antwort hierauf gibt das Grundgesetz. Im modernen Verfassungsstaat hat Strafrecht die Aufgabe, als ultima ratio unter Wahrung aller Grundrechte das friedliche und freie Zusammenleben der Bürger zu sichern. Neben diese staatspolitische Rechtfertigung des Strafrechts⁴⁹ tritt noch eine sozialpsychologische. Würde der Staat sich auf bloße Prävention beschränken, wären Lynchjustiz und Privatstrafe die Folge.⁵⁰

Der Staat hat nicht die Aufgabe, "göttliche oder andere transzendente Ziele zu verwirklichen. Die Aufgabe des heutigen Staates, der all seine Staatsgewalt vom Volke ableitet, beschränkt sich vielmehr notwendig darauf, die für ein gedeihliches Zusammenleben freier Bürger in unserer verfassungsmäßigen Gesellschaft notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und nach innen und außen vor Angriffen zu schützen. Zu mehr können die Bürger, da ihnen selbst unstreitig jedes Recht fehlt, ihre Mitbürger moralisch zu bevormunden, die von ihnen gewählten Staatsorgane gar nicht ermächtigen."⁵¹ Unter Strafe gestellt werden darf deshalb nur das, was zur Erfüllung dieser Aufgabe unerlässlich ist (Rechtsgüterschutz). „Das Verbot eines Verhaltens, das sich auf ein Rechtsgut nicht berufen kann, wäre Staatsterror. Es wäre nichts weniger als ein Eingriff in die menschliche Handlungsfreiheit, von dem der eingreifende Staat nicht sagen kann, zu welchem Ende er diesen Eingriff vornimmt.“⁵²

47 Weigend 1999, S. 918.

48 Jescheck/Weigend 1996, S. 2.

49 Vgl. m.w.N. zur h.M. Jescheck/Weigend 1996, S. 1, 64; Roxin 2006, § 2 Rdnr. 7, Roxin/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 1.

50 Diese sozialpsychologischen Annahmen sind freilich empirisch genau so wenig überprüft wie die Gegenthese. „Weil sämtliche bekannten staatlich organisierten Gesellschaften die Strafe verwenden und das Kontrollexperiment einer Gesellschaft ohne Strafe nicht durchführbar ist, fehlt es an einer Vergleichseinheit, an der sich die angenommene Funktionalität von Strafe überprüfen ließe. ... Im Sinne einer Konvention ... hat das praktizierte Strafkonzepkt gegenüber dem imaginären Modell einer Gesellschaft ohne Strafe einen Vorteil“ (Kunz 2004, S. 76 f.).

51 Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 1.

52 Hassemer 2003, S. 64, ferner Rudolphi/Jäger 2014, vor § 1, Rdnr. 8 ff. m.w.N.

"Rechtsgeschichtlich lässt sich ein solches Rechtsgutsverständnis aus der von den Staatstheoretikern der Aufklärung entwickelten Konzeption des Gesellschaftsvertrages ableiten, demzufolge die Bürger dem Staat eine Strafgewalt nur insoweit übertragen, als es zur Sicherung eines friedlichen und freien, ihre Menschenrechte währenden Zusammenlebens notwendig ist."⁵³

4. These: Die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden. Strafe ist lediglich das Mittel, um strafrechtliche Ge- oder Verbote durchzusetzen.

Die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden; sie wird hierdurch begrenzt. Durch sie dürfen keine weiteren, die Aufgabe des Strafrechts übersteigenden Zwecke verfolgt werden. "Strafrechtliche Maßnahmen entsprechen nur dann den Vorgaben der Verfassung, wenn mit ihnen »irdische« und nicht »metaphysische« Zwecke verfolgt werden. Vergeltung oder Schuldausgleich sind daher zur Rechtfertigung der Strafe nicht geeignet."⁵⁴ Besteht die Rechtfertigung der Strafe im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen, also im Rechtsgüterschutz, dann bedeutet dies in der Terminologie der Strafrechtstheorien, dass Strafrecht der Generalprävention⁵⁵ dient und, wo es auf einen konkreten Täter angewendet wird, der Spezialprävention. Damit ist gemeint, dass die von der Strafe erwarteten Wirkungen zum einen beruhen können auf der Einwirkung auf potentielle Täter, die durch den Eindruck von Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt, oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention).

Freilich sehen sich alle Präventionstheorien dem grundlegenden Einwand ausgesetzt, dass sie keinen Maßstab zur Begrenzung von Straftat und Strafhöhe enthalten und deshalb Gefahr laufen, uferlos zu werden und in staatlichen Terror umzuschlagen. Denn die alltagstheoretische Vorstellung, dass höhere und härtere Strafen auch größere Abschreckungswirkung haben werden, ist weit verbreitet. Hinzu kommt, dass eine spezialpräventive Strafe mit dem an sich "sozialisierten", in einmaliger Konfliktsituation handelnden Täter nichts anzufangen weiß. Und die Schwäche der generalpräventiven Theorie liegt darin, nicht begründen zu können, weshalb sie einen Täter allein um der

53 Roxin 2010, S. 578; ebenso Schünemann 2003, S. 137 f. Theoretisch am einflussreichsten waren die Konzeptionen von Hobbes, Locke und Rousseau. Bis heute wirken sie in modern transformierter Form nach, etwa bei John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit (1975).

54 Kaspar 2014, S. 861.

55 Generell gilt, dass der Zweck der Strafandrohungen im Sinne der positiven Generalprävention zu sehen ist, d.h. der öffentlichen Behauptung und Sicherung fundamentaler Normen. Diese Zielrichtung wirkt noch in die Strafverhängung hinein, denn Generalprävention würde in sich zusammenfallen, wenn hinter ihr keine Realität stünde.

Allgemeinheit (also anderer) willen straft. Den Menschen als bloßes "Mittel zum Zweck" zu bestrafen, verstößt gegen die Menschenwürde.

Auch die Präventionstheorien sehen sich demnach gewichtigen Einwänden ausgesetzt. Deshalb werden heute überwiegend Vereinigungstheorien⁵⁶ vertreten. Sofern es sich dabei um bloß "additive Vereinigungstheorien" handelt, die, wie dies etwa die Rechtsprechung vertritt, Vergeltung, Spezial- und Generalprävention lediglich nebeneinander stellen und die Kombination dem Einzelfall überlassen, werden indes die Mängel nicht beseitigt, sondern summiert. Vorzugswürdig sind stattdessen Auffassungen, die die zutreffenden Aspekte zu bewahren und die Schwächen durch gegenseitige Ergänzungen zu vermeiden suchen. Diesen Anforderungen entspricht derzeit am überzeugendsten die von Roxin⁵⁷ entwickelte "präventive Vereinigungstheorie". Strafe dient danach ausschließlich präventiven Zwecken. Ist entweder eine spezialpräventive Einwirkung nicht erforderlich oder wird diese vom Verurteilten nicht akzeptiert, bleibt es bei einer nur generalpräventiv begründeten Strafe. Wo im Einzelfall Spezial- und Generalprävention verschiedene Strafgrößen fordern, soll die Spezialprävention Vorrang haben soweit generalpräventive Mindestanforderungen gewahrt bleiben. Begründet wird dies damit, dass Resozialisierung ein grundgesetzliches, aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgendes Gebot⁵⁸ sei. Durch diesen Vorrang von Spezialprävention würden die generalpräventiven Wirkungen der Strafe nicht ausgeschlossen, "sondern höchstens in einer schwer messbaren Weise ab(ge)schwächt; denn auch eine mildere Strafe wirkt generalpräventiv".⁵⁹ Als Mittel der bei jeder präventiven Theorie unerlässlichen Begrenzung dient das im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes verankerte Schuldprinzip. Schuld ist Voraussetzung für die Verhängung von Strafe. Schuld fordert aber nicht Strafe, wie dies die Vergeltungstheorie postuliert, sondern begrenzt sie, und zwar ausschließlich nach oben. Strafe darf das Maß an Schuld nicht über-, wohl aber unterschreiten.⁶⁰

Strafe darf entsprechend dem die gesamte staatliche Gewalt bindenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur dort eingesetzt werden, wo das Präventionsziel

- durch Strafe überhaupt erreichbar ist (Eignung).

56 Zu den von der h.M. in der Literatur vertretenen Spielarten der Vereinigungstheorien vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 75 ff.; Roxin 2006, § 3 Rdnr. 33 ff..

57 Roxin 2006, § 3 Rdnr. 37 ff.

58 Nach Auffassung des BVerfG folgt das Resozialisierungsziel des Strafrechts aus der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip. Die Bedeutung des Sozialstaatsprinzip erschöpft sich hierbei nicht in der Bestimmung des Vollzugsziels und in der Ausgestaltung eines (behandlungsorientierten) Vollzugs, sondern prägt die Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems insgesamt (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f., BVerfGE 45, 187, 238 f., BVerfGE 98, 169).

59 Roxin 2006, § 3 Rdnr. 41.

60 Die Frage des Schuldunterschreitungsverbots ist heftig umstritten; die h.M. nimmt ein solches Verbot zumindest für die Strafverhängung an. Zur hier vertretenen Position vgl. Roxin 2006, § 3 Rdnr. 48 ff.

- nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Verurteilten aber weniger belastende Weise erreicht werden kann (Erforderlichkeit).⁶¹

"Wer ... die Stabilisierung der gesellschaftlichen Normen, die Abschreckung potentieller Straftäter und die Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten für Strafziele hält, der muss zeigen, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele auch erreichen kann und erreicht. Kann er dies nicht zeigen, so muss er seine Strafziele kassieren. Die Begründbarkeit von Aussagen und Prognosen über die Wirkungen von Strafe steht unter schärferen Anforderungen als etwa bei Aussagen und Prognosen über das Wählerverhalten: Begründungen für Eingriffe in Freiheit und Vermögen, wie sie die Strafe mit sich bringt, verlieren bei mangelnder Fundierung nicht nur ihre wissenschaftliche Dignität, sondern auch ihre normativ-praktische Legitimität."⁶² In der Praxis klafft freilich eine unübersehbare Kluft zwischen dem verfassungsrechtlich Gebotenen und der praktischen Handhabung. "Das ist noch verständlich in Zeiten, die über eine differenzierte Methodologie der Beobachtungswissenschaften nicht verfügt haben. Heute zeigt sich in diesem Umstand die Bereitschaft, die eigene Strafzielbestimmung nicht ernst zu nehmen. Man hat den Eindruck, die moderne Straftheorie kümmere sich um eine Begründung der Strafe nur in symbolischem Interesse: um ihre zeitgerechte Konstruktion zu erweisen."⁶³

5. These: Das Grundgesetz begrenzt die Art der verfassungsrechtlich zulässigen Strafen. Aus seinen Prinzipien ergeben sich ferner Vorgaben für Vollstreckung und Vollzug

Strafe ist ein Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen. Deshalb sind verfassungsrechtliche Grenzen (insbes. Menschenwürde, Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit) hinsichtlich Art der Strafe und deren Vollstreckung / Vollzug zu beachten. Beispielhaft hingewiesen sei nur auf die Entscheidungen des BVerfG zur Strafrestausssetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe,⁶⁴ zum Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrung⁶⁵ oder zur Notwendigkeit eines (Jugend-)Strafvollzugsgesetzes.⁶⁶ Kontrolle fortbestehender Gefährlichkeit).

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass Strafe und Strafverfahren "ultima ratio" sind. Dies bedeutet:

- (1) Strafrecht darf nur dann eingesetzt werden, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen. "Wo dem Staat ein weniger belas-

61 Zu diesen Teilelementen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, an dem sich alles staatliche Handeln messen lassen muss, vgl. statt vieler Bachmann/Goeck 2013; Kaspar 2014.

62 Hassemer 1983, 56.

63 Hassemer 1983, 56.

64 Urteil vom 21.06.1977 (BVerfGE 45, 187)

65 Urteil vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326)

66 Beschluss vom 14.03.1972 (BVerfGE 33, 1); Urteil vom 31.05.2006 (BVerfGE 116, 29). Zur Bedeutung der Rechtsprechung des BVerfG für die Ausgestaltung des Strafvollzugs vgl. Lübke-Wolff 2016.

tendes Mittel für den Rechtsgüterschutz zur Verfügung steht, ist der Einsatz des Strafrechts nicht erforderlich."⁶⁷ Daraus folgt "der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression".⁶⁸

- (2) Der ultima ratio-Grundsatz bedeutet ferner, dass auf eine Verurteilung zu verzichten ist, wo eine informelle Sanktionierung (=Diversio) ausreicht (Verfahren als Strafe^{69, 70}). Deshalb verlor mit dem Vordringen general- und spezialpräventiver Auffassungen das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip (Verfolgungs- und Anklagezwang) einen Großteil seiner ursprünglichen Berechtigung.⁷¹ Seit den ersten Durchbrechungen des Legalitätsprinzips in der ersten Hälfte der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Opportunitätsvorschriften sowohl im Jugendstrafrecht als auch im Allgemeinen Strafverfahren ausgeweitet und die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung deutlich ausgebaut. Die Palette „klassischer Sanktionen“, namentlich der Geld- und Freiheitsstrafen, ist damit durch Reaktionsmöglichkeiten ergänzt worden, die Alternativen zur Anklage oder zur Verurteilung darstellen.
- (3) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet des Weiteren, dass freiheitsentziehende Sanktionen das "letzte Mittel" sind, und zwar dem Grunde wie der Dauer nach.
- (4) Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt schließlich, dass unter mehreren, hinsichtlich des Präventionsziels gleichermaßen wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende verhängt werden darf.
- (5) Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt schließlich, dass vorrangig rehabilitative ("erzieherisch") und nicht punitiv gestaltete Sanktionen vorzusehen und einzusetzen sind.

67 Roxin 2006, § 2 Rdnr. 98.

68 BVerfGE 39, S. 1, 44.

69 Feeley 1979.

70 Vgl. Perron 1999, S. 476: "Schließlich gehen die präventiven Wirkungen des Strafrechts nicht allein von der Androhung und dem Vollzug der nach materiellem Strafrecht verhängten Strafen aus. Auch die einer Strafvollstreckung vorgelagerten Prozeßstadien, wie Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Festnahme und Untersuchungshaft, Anklageerhebung, Durchführung einer Hauptverhandlung und öffentliche Urteilsverkündung, sind für die diversen general- und spezialpräventiven Wirkungsmechanismen nicht ohne Bedeutung und manchmal vielleicht sogar wichtiger als die Strafe selbst."

71 Das Legalitätsprinzip ist das verfahrensrechtliche Korrelat der Vergeltungsidee, derzufolge der Staat zur Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit jede Straftat auch zu bestrafen hatte. Es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potentieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter notwendig und geboten war, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung kontraproduktiv erschien (vgl. Heinz 1992, S. 15 ff.).

Der deutsche Strafgesetzgeber hat der Praxis ein ausdifferenziertes Strafanssystem zur Verfugung gestellt, das es ihr ermoglichen soll, diese praventiven Ziele des Strafrechts zu erreichen (**Schaubild 3**).

Rechtsfolgen im Kriminalrecht				
1. Spur	2. Spur	3. Spur	4. Spur	5. Spur
Verfahrenseinstellung aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen („Diversions“)	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich	Strafen bzw. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	Vermögensabschöpfende Maßnahmen	Maßregeln der Besserung und Sicherung
Reaktionsverzicht bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung oder Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses durch Weisungen/ Auflagen	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich als Übernahme von Verantwortung	Strafe als Verantwortungsauflegung	Einziehung des für oder aus einer Straftat Erlangten mit den Zielen der - Zerstörung krimineller Strukturen durch deren „Austrocknung“ oder - Rückgewinnungshilfe zugunsten des Opfers	Maßregeln als Vorbeugung vor künftigen schweren Straftaten des bereits straffällig Gewordenen

Abbildung 3: Rechtsfolgen im Kriminalrecht

Das Reaktionssystem hat sich dementsprechend wesentlich erweitert. Ausbau der ambulanten Sanktionen, verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung (Opportunitätsprinzip), Berücksichtigung von Opferbelangen, insbesondere von Genugtuungs- und Wiedergutmachungsinteressen, Einführung und Ausbau strafrechtlicher Möglichkeiten zur Abschöpfung von Vermögensvorteilen, differenzierte Maßnahmen zur Sicherung vor dem gefährlichen, weil rückfallgefährdeten Täter (Schaubild 3). Burgstaller weist deshalb zu Recht auf die tiefgreifende Wandlung des Strafrechts hin. Zwar bilde weiterhin "mit Strafe bedrohtes Verhalten den prinzipiellen Anknüpfungsbereich jedweden Strafrechts ... Aber der effektive Einsatz der Strafe ist zunehmend nicht mehr die einzige, sondern nur noch eine von mehreren möglichen Reaktionen auf eine Straftat. Man kann das vielleicht dahin beschreiben, dass sich das Strafrecht aus einem Recht des Strafans zu einem umfassenden Recht des Umgangs

mit unter Strafe gestellten Handlungen, dh zu einem differenzierten Kriminalrecht hin entwickelt."⁷²

Mit der Darlegung dieser Positionen enden zumeist die rechtsphilosophischen bzw. straftheoretischen Ausführungen. Ob und welchen Wirklichkeitsbezug diese Theorien haben, wird nicht (mehr) erörtert. Die Theorien stellen sich entweder nicht der empirischen Prüfung oder entziehen sich, wie diejenige der positiven Generalprävention, der empirischen Prüfbarkeit. Eine "Ethik des Strafens" ohne empirische Prüfung liefert indes nur Versprechen, aber keine Gewissheit, sie setzt auf Glauben, statt auf empirisch gesichertes Wissen. Diese Lücke soll im Folgenden ansatzweise geschlossen werden.

III. Kriminalität und strafrechtliche Kriminalitätskontrolle in Deutschland⁷³

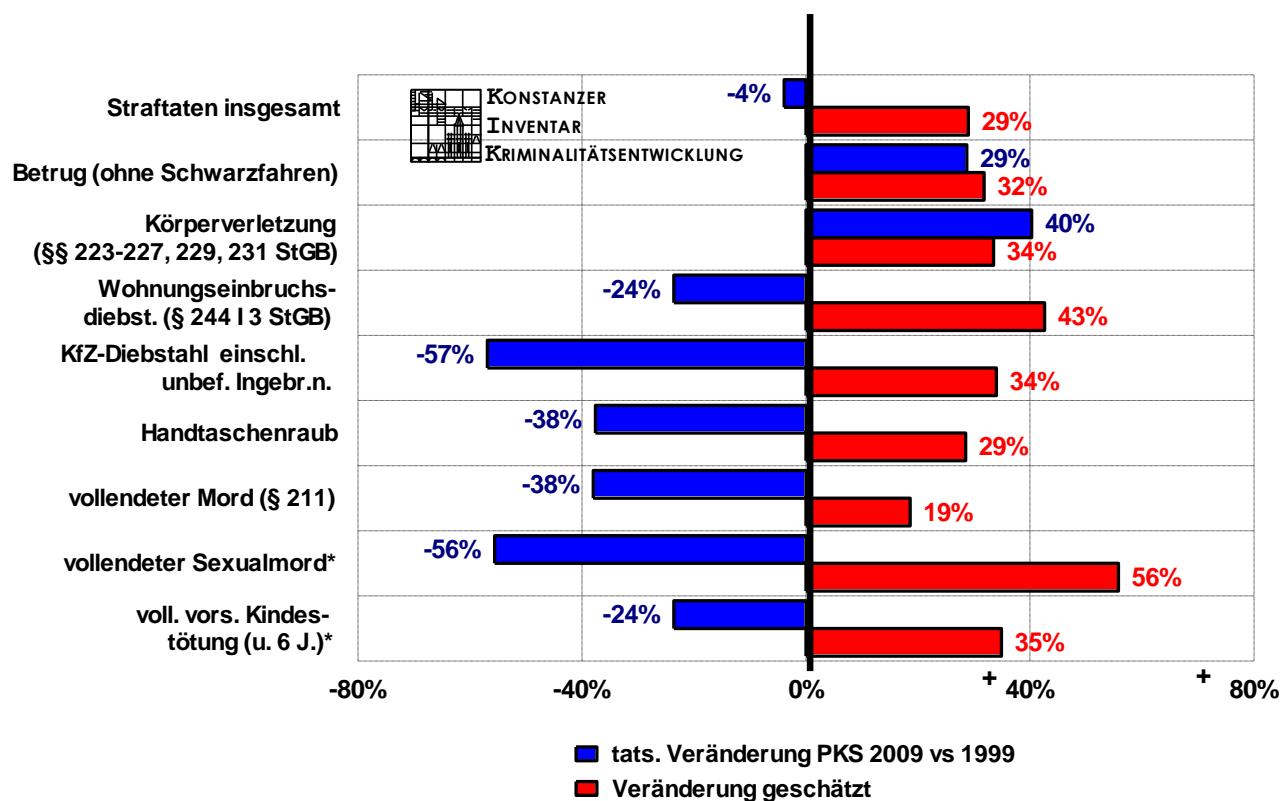
6. These: Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität wird in Ausmaß und Schwere deutlich überschätzt

Das in der Bevölkerung vorhandene Wissen über Kriminalität wird ganz überwiegend nicht aufgrund eigener Erfahrung, sondern durch die Massenmedien vermittelt und aus ihnen gewonnen. Schwere Kriminalität hat Nachrichtenwert. Berichtenswert ist nicht, dass „nichts“ passiert ist; berichtenswert ist vielmehr, dass etwas „Schlimmes“, „Außergewöhnliches“, „noch nie Dagewesenes“ usw. passiert ist. Diese Medienrealität weicht erheblich ab sowohl von der direkt erlebten Erfahrungswelt der Bürgerinnen und Bürger als auch von empirisch belegbaren Fakten. Wird nämlich dieses massenmedial vermittelte Bild von Kriminalität z.B. kontrastiert mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dann sind kaum Gemeinsamkeiten erkennbar, vielmehr Selektion, Verzerrung und Dramatisierung. Deshalb überrascht nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger die Kriminalitätsentwicklung stark überschätzen, insbesondere die Entwicklung von schwerwiegenden Kriminalitätsformen. Es werden Zunahmen vermutet, wo es – der PKS zufolge – Abnahmen gegeben hat, etwa bei Tötungsdelikten (Schaubild 4).

Diese (Fehl)Einschätzung von Kriminalität ist folgenreich, weil z.B. die Einschätzung, die Gerichte urteilten zu milde, um so ausgeprägter ist, je höher die vermutete Zunahme der Kriminalität ist, weil ferner Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsfurcht bestehen, weil schließlich durch diese (Fehl)Einschätzung die kriminalpolitische „Großwetterlage“ beeinflusst wird.

72 Burgstaller 1996, S. 396.

73 Ausführlich hierzu Heinz 2016.



* bei der Berechnung des bereinigten Mittelwertes der geschätzten Veränderung wurden die unteren und oberen 5 % der Verteilung berücksichtigt.

Abbildung 4: Entwicklung der Kriminalität im Zeitraum von 1999 – 2009

Datenquelle: Baier, Dirk et al.: *Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung*, Hannover 2011, S. 39, Tab. 4.4, S. 41, Tab. 4.6.

In Deutschland ist - wie in fast allen westlichen Industriestaaten - die polizeilich „registrierte“ Kriminalität (ohne Staatsschutzdelikte und ohne Vergehen im Straßenverkehr)⁷⁴, sowohl gemessen nach absoluten als auch nach relativen – auf 100.000 der Wohnbevölkerung⁷⁵ bezogenen – Zahlen bis 1993 stark gestiegen.

74 In der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik werden seit 1963 Straßenverkehrsvergehen, wie z.B. Verkehrsunfallflucht, Gefährdung des Straßenverkehrs oder durch Verkehrsunfälle bedingte Fahrlässigkeitsdelikte (fahrlässige Tötung/Körperverletzung), nicht mehr ausgewiesen.

75 Die Anstiege sind überschätzt, weil in der Wohnbevölkerung über die Zeit hinweg ein zunehmend größerer Teil der tatsächlich sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen statistisch nicht mehr erfasst ist. Hierbei handelt es sich teils um nicht (zur Wohnbevölkerung) meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, teils um zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende. Die auf 100.000 der statistisch gemeldeten Wohnbevölkerung bezogenen Häufigkeitszahlen

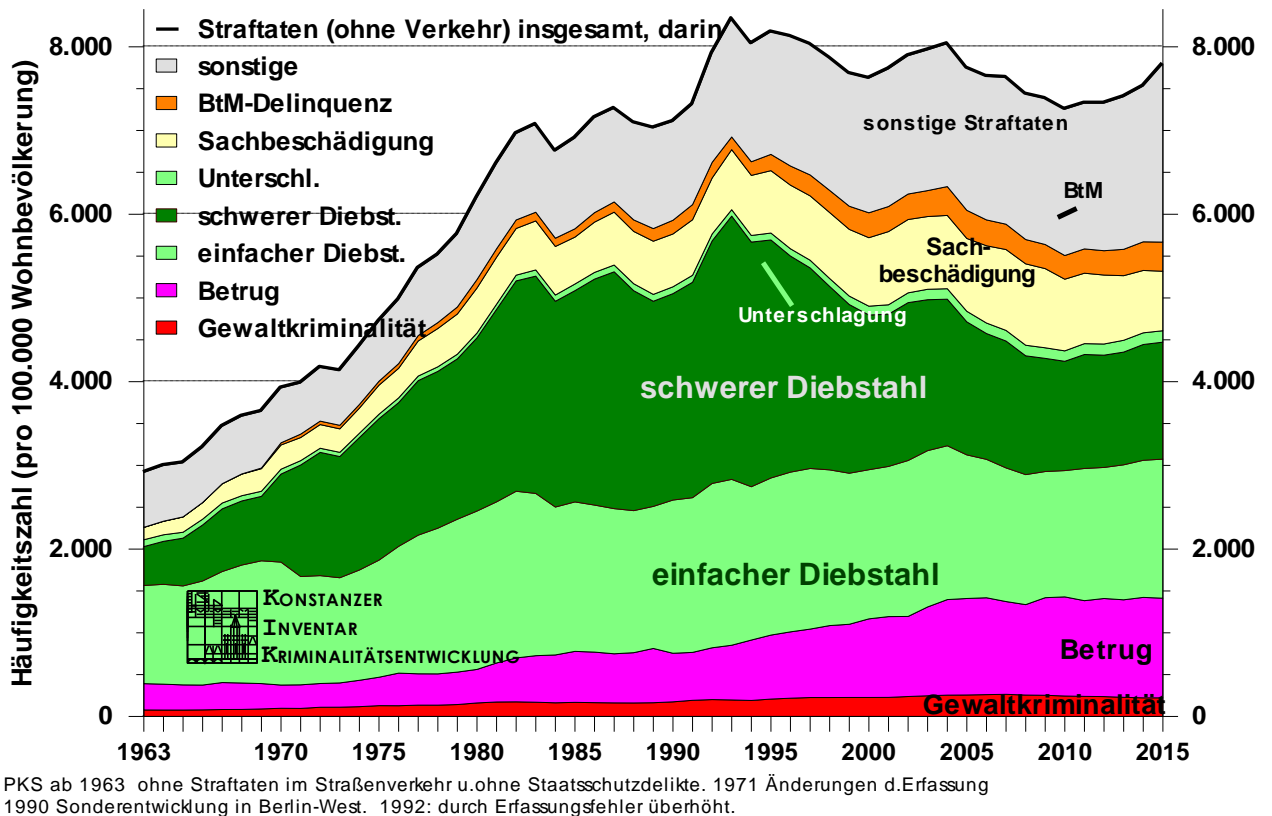


Abbildung 5: Entwicklung der Häufigkeitszahlen

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

Die Häufigkeitszahlen (HZ)⁷⁶ sind - im früheren Bundesgebiet⁷⁷ - von 2.914 (1963) auf 7.819 (2015) (Deutschland insg. 2015: 7.797) gestiegen (Schaubild 5). Seit 1993 gehen die Häufigkeitszahlen wieder zurück. Der neuerliche Anstieg in den letzten drei Jahren dürfte zu einem erheblichen Teil ein statistisches Artefakt sein als Folge von immer größer gewordenen Migrations-

sind deshalb überschätzt. Diese Überschätzung dürfte sich in den Jahren 2014 und 2015 wegen der großen Migrationsbewegungen besonders stark ausgewirkt haben.

76 Zahl der registrierten Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

77 Der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 führte zu einer Erweiterung des Staatsgebiets um die fünf neuen Länder und zu einer Vergrößerung der Wohnbevölkerung um rd. 15 Millionen. Die absolute Zahl der registrierten Kriminalität bzw. der Tatverdächtigen, der Verurteilten und der Gefangene ist deshalb ebenfalls gestiegen. In den amtlichen Statistiken konnte diesen Veränderungen nur sukzessive Rechnung getragen werden. Ergebnisse unter Einschluss sämtlicher neuer Länder werden in der PKS seit 1993, in der Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1995, in der Strafverfolgungsstatistik seit 2007 und in der Strafvollzugsstatistik seit 1992 nachgewiesen. In der Bewährungshilfe- und in der Maßregelvollzugsstatistik liegen weiterhin nur für das frühere Bundesgebiet Daten vor.

strömen. Die von Migranten verübten Straftaten werden zwar in der PKS ausgewiesen, in der Bevölkerungsstatistik sind Migranten aber regelmäßig nicht erfasst.

Im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen zumeist nur die Fälle der Gewaltkriminalität. Hierbei handelt es sich um einen Sammelbegriff der PKS, der nach Straftatbeständen abgegrenzte Deliktsformen unterschiedlichster Schwere zusammenfasst. Auf Gewaltkriminalität entfielen 2015 insgesamt 2,9 % aller polizeilich registrierten Fälle, d.h. es handelt sich in rein quantitativer Betrachtung um seltene Ereignisse. Innerhalb dieser Gruppe sind überdies nur zwei Deliktsgruppen quantitativ bedeutsam: „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (70 %) sowie „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ (25 %) (Schaubild 6). Das Bild der Gewaltkriminalität wird also nicht von deren schwersten Formen, sondern vor allem von der Körperverletzungskriminalität bestimmt, einschließlich deren Versuche.

Entgegen der Annahme, "Gewaltkriminalität" habe zugenommen, zeigt die nähere Differenzierung (Schaubild 6):

- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte (einschließlich Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), sind - gemessen in HZ – im Wesentlichen rückläufig. Die HZ liegen derzeit unter dem Niveau der 1970er und 1980er Jahre.
- Raub und räuberische Erpressung sind ebenfalls, nach deutlichen Anstiegen, seit Mitte der 1990er Jahre rückläufig.
- Bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre waren auch die HZ für Vergewaltigung rückläufig; der seitdem erfolgte Anstieg dürfte weniger auf häufigerem Vorkommen als vielmehr auf gesetzlichen Änderungen beruhen.⁷⁸ Seit 2004 gehen die HZ tendenziell wieder zurück.
- Seit 2007 sind auch die HZ der „gefährlichen und schweren Körperverletzung“ rückläufig.
- Die HZ der (nicht zur Gewaltkriminalität im Sinne der PKS zählenden) vorsätzlichen leichten Körperverletzung (§ 223 StGB) nehmen dagegen weiterhin zu, wenngleich sich die Anstiege seit einigen Jahren abgeflacht haben.

78 Durch das 33. StÄG von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefasst, Regelbeispiele für besonders schwere Fälle geschaffen, die Beschränkung auf den außerehelichen Bereich entfiel. Durch das 6. StrRG von 1998 wurden die bisherigen Regelbeispiele in Qualifikationstatbestände umgewandelt. Seit 1998 werden diese tatbestandlichen Erweiterungen in der PKS unter der bisherigen Schlüsselzahl nachgewiesen. Vermutlich haben ferner die durch das Gewaltschutzgesetz von 2002 geschaffenen Möglichkeiten dazu geführt, dass vermehrt Straftaten im familiären Bereich angezeigt werden.

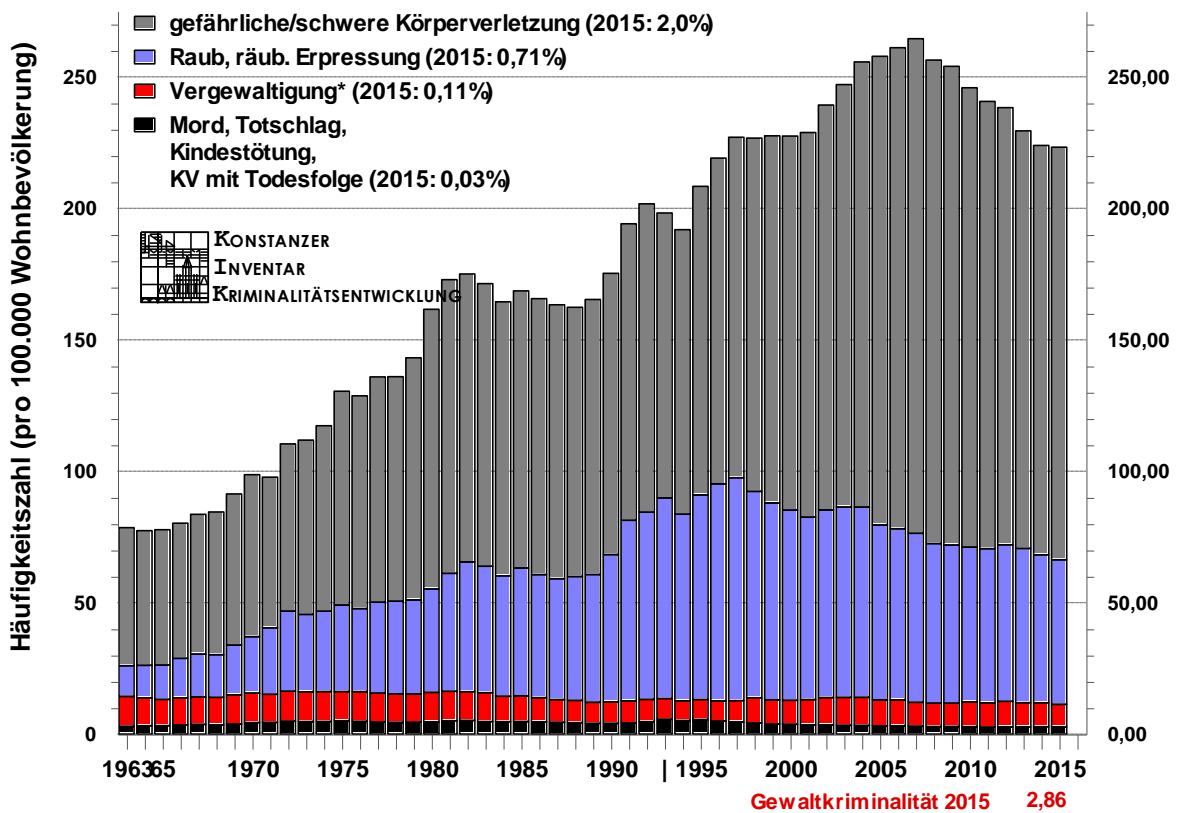


Abbildung 6: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter „Gewaltkriminalität“

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

- Die PKS ist eine Anzeigenstatistik, d.h. Umfang, Struktur und Entwicklung der „registrierten“ Kriminalität sind fast völlig eine Funktion der Anzeigebereitschaft. Begründet kann angenommen werden, dass rund 80 % der Vorfälle erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei gelangen.⁷⁹ Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktsart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld aufgrund eines veränderten Anzeige-

79 Oevermann/Schwind 2014, Nachweise für "klassische Kriminalität" bei Streng 2012, Rdnr. 79.

verhaltens sind. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht festgehalten: „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“⁸⁰ Aus den wenigen deutschen, regional und altersmäßig begrenzten Befragungen geht hervor, dass das Anzeigeverhalten bei Körperverletzungsdelikten insgesamt deutlich gestiegen ist.⁸¹ Entsprechende Befunde werden aus der Schweiz, aus den Niederlanden und aus Schweden berichtet. Für Zürich wurde festgestellt: "Die Helffeldzunahme für die typischsten und häufigsten Gewaltdelikte, nämlich Körperverletzungen, (lässt sich) so gut wie vollständig auf erhöhte Anzeigeraten und verbesserte Aufklärungsquoten zurückführen".⁸²

7. These: Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und der Bewertungsänderung

Die polizeilich registrierte Kriminalität spiegelt die Situation und die Bewertung des Verdachts wider. Zum Alltagswissen gehört, dass

- nicht jeder Fall angezeigt,
- nicht jeder angezeigte Fall auch aufgeklärt wird,
- nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt,
- dass nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird und
- eine Verurteilung nicht immer wegen des anfänglich zur Last gelegten Delikts erfolgt.

Die Gegenüberstellung von Fall-, Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen zeigt, dass sich zwischen den Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen eine Schere geöffnet hat. Der polizeiliche Tatverdacht setzt sich also in abnehmendem Maße durch (Schaubild 7).⁸³

80 1. PSB 2001, S. 1, 12.

81 Vgl. die Nachweise bei Heinz 2016, III., 3.

82 Eisner et al. 2009, S. 40

83 Die neuen Bundesländer wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken berücksichtigt: seit 1994 in der PKS, seit 2007 in der Strafverfolgungsstatistik. Um darauf beruhende Verzerrungen zu vermeiden, wurde der Vergleich in Schaubild 7 auf das frühere Bundesgebiet beschränkt.

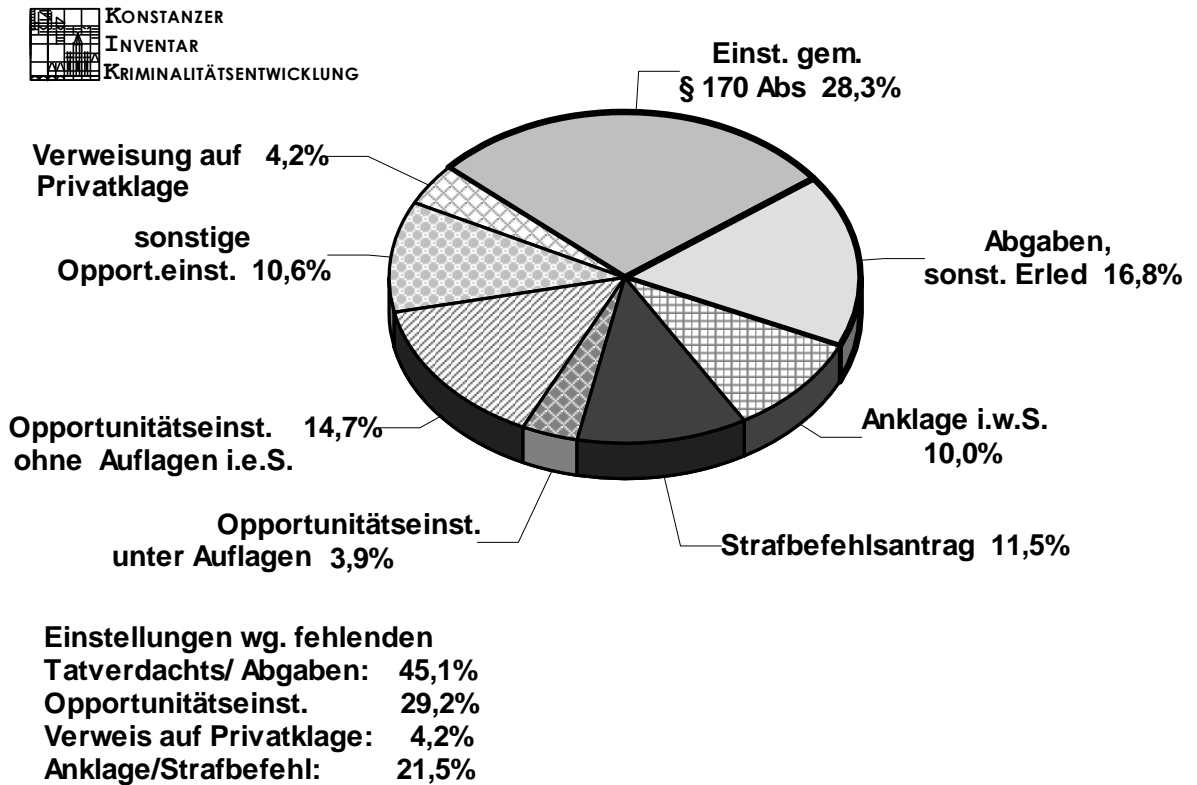


Abbildung 8: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte

Legende:

Einst. gem. § 170: Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.

Abgaben, sonst. Erled: Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.

Anklage i.w.S.: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG

Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

sonstige Opp.Einst.: Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO, also ohne endgültigen Sanktionsverzicht.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Deutschland 2014.

Werden nur die inhaltlich abschließenden Entscheidungen der StA in Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte berücksichtigt,⁸⁵ dann zeigt sich, dass in den letzten 3 Jahrzehnten, die statistisch überblickt werden können, im Wesentlichen ein Austausch erfolgte zwischen den auf eine Verurteilung abzielenden Entscheidungen (Anklage bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls) und den Einstellungen aus Opportunitätsgründen i.e.S. (Schaubild 9).

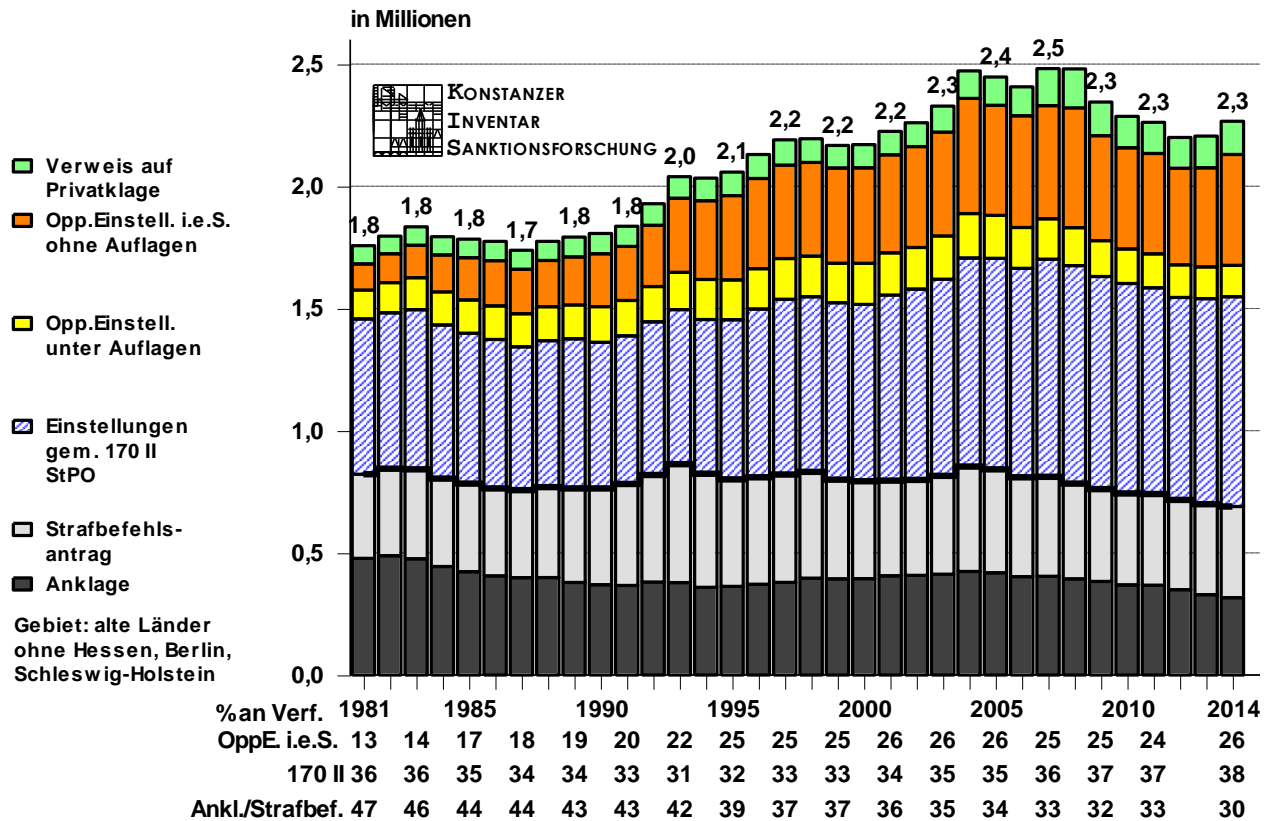


Abbildung 9: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren.

(Statistik ohne Abgaben und sonstige Erledigungen gegen bekannte Beschuldigte. Abs. Zahlen. Früheres Bundesgebiet ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein)

Legende:

Opportunitätseinst. unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG

Opportunitätseinst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

Einstellungen gem. § 170 II StPO: Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts sowie wegen Schuldunfähigkeit.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Den Anstieg registrierter Kriminalität bzw. Tatverdächtiger hat die Staatsanwaltschaft durch "verfahrensrechtliche Entkriminalisierung" bewäl-

85 Unberücksichtigt bleiben verwaltungsinternen Erledigungen (Abgaben, sonst. Erled i.S. von Schaubild 8) sowie Einstellungen aus Opportunitätsgründen gem. §§ 154 ff StPO, die keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellen.

tigt, und zwar in zunehmendem Maße durch Einstellungen ohne Auflagen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zur Normverdeutlichung häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird oder dieser eine Auflage/Weisung erfüllt.

Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung. Die Erfassung in der PKS weist eine Überbewertungstendenz auf, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der Taten und der Tatverdächtigen als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts. Diese Überbewertung wird zwar im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert, sie wird aber im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen. Insbesondere bei schweren Delikten findet im weiteren Verfahrensgang häufig eine Umdefinition statt, und zwar regelmäßig ein Herunterdefinieren. Anschaulich zeigt dies das kriminologische Trichtermodell. 2014 kamen auf 100 strafmündige, eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes tatverdächtige Personen 20, die wegen eines solchen Delikts verurteilt worden sind (Schaubild 10). Statistisch ist nicht erkennbar, was mit den übrigen 80 % geschehen ist. Aus Aktenanalysen ist aber bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil wegen eines anderen minder schweren Delikts verurteilt wird.⁸⁶ Die Relation 100 strafmündige Tatverdächtige zu Verurteilten betrug 2014 bei gefährlicher / schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB) 100 zu 16, bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB) 100 zu 25; bei Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) 100 zu 28.

86 Bei einer Analyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten stellte Steitz fest, dass von 100 Tatverdächtigen, die nach polizeilicher Ausgangsdefinition ein vorsätzliches Tötungsdelikt verübt hatten, 34 auch wegen eines solchen Delikts verurteilt worden waren, bei 25 erfolgte eine Verurteilung wegen eines anderen Delikts. Bei 29 wurde das Verfahren eingestellt mangels hinreichenden Tatverdachts, wegen Schuldunfähigkeit oder wegen Todes. 6 wurden freigesprochen, bei 5 wurde ein Sicherungsverfahren durchgeführt (Steitz 1993, S. 111, Tab. 3a).

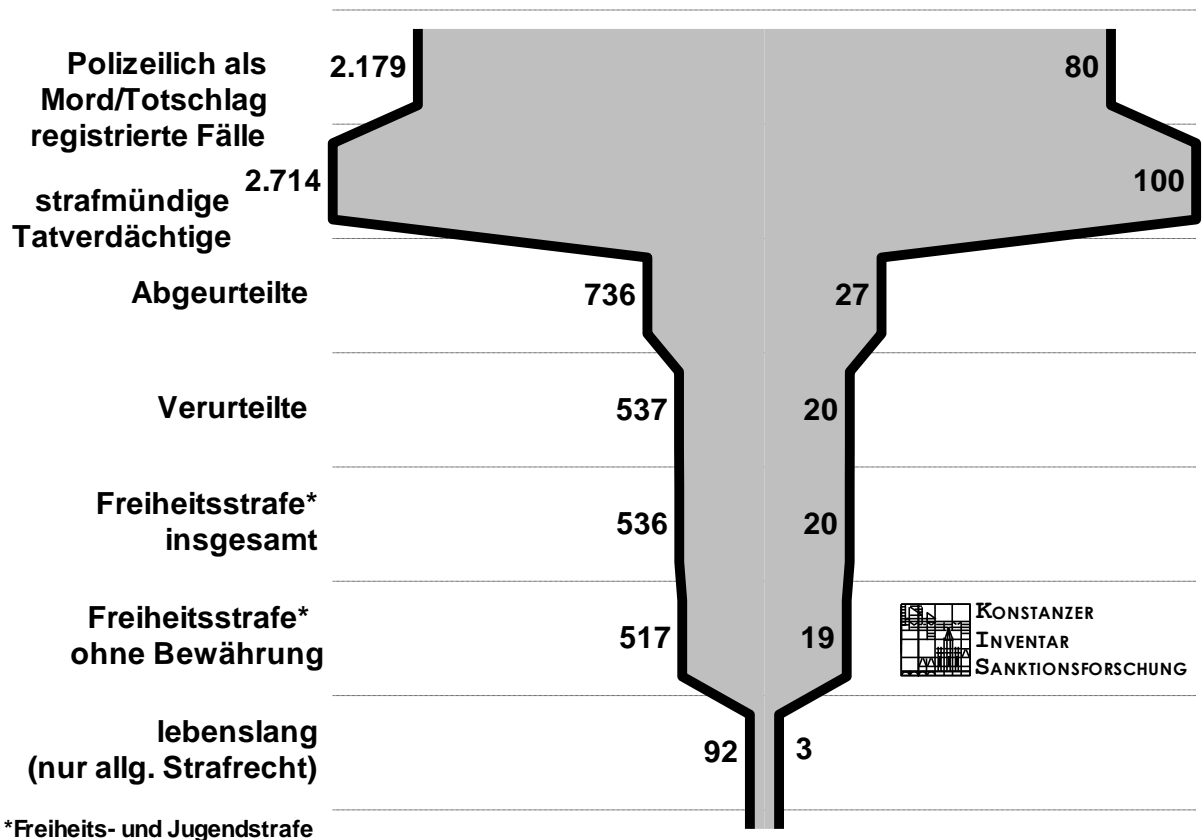


Abbildung 10: Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213, 216 StGB).

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik (polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2014.)

8. These: Die Sanktionierungspraxis in Deutschland ist gekennzeichnet durch den zunehmenden Gebrauch von Diversion und formellen ambulanten Maßnahmen

Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen gibt es erst seit den 1920er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Wesentlich erweitert wurden sie in den 1970er und 1990er Jahren. Einstellungen aus Opportunitätsgründen (trotz hinreichenden Tatverdachts = Diversion) sind inzwischen häufiger als Verurteilungen. Weniger als die Hälfte aller (informell oder formell) Sanktio-

nierten⁸⁷ wird derzeit auch verurteilt; der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht Verurteilten an den sanktionierbaren Personen ging von 64 % (1981)⁸⁸ auf 41 % (2014 mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37, 38 dBtMG) zurück (Schaubild 11). Träger dieser Diversionsentscheidungen ist vor allem die Staatsanwaltschaft. Anfang der 1980er Jahre wurden zwei Drittel (67,4 %) aller Diversionsentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft ausgesprochen; dieser Anteil ist inzwischen auf 87,7 % (unter Einschluss auch der dBtMG-Entscheidungen) gestiegen.

Dass und wie sehr in langfristiger Perspektive in Deutschland stationäre Sanktionen zurückgedrängt worden sind, veranschaulichen die seit 125 Jahren vorliegenden statistischen Daten (**Schaubild 12**). 1882, im Jahr des ersten Jahrgangs der damaligen Reichskriminalstatistik (heute: Strafverfolgungsstatistik), entfielen 76,8 % aller verhängten Strafen auf zu vollstreckende Freiheitsstrafen. Vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs und ohne jegliche gesetzliche Reform des Sanktionensystems war ihr Anteil auf 45,5 % (1913) zurückgegangen, entsprechend hatte sich der Anteil der Geldstrafe auf 52 % erhöht.

In der Zeit des Ersten Weltkriegs und in der sich anschließenden Notzeit ging der Anteil der Geldstrafen wieder deutlich zurück. Zu einem Umschwung führten die Geldstrafengesetze von 1921 und 1923, die eine Umwandlung von Freiheitsstrafen bis unter 3 Monaten in Geldstrafe ermöglichten. Die weitere Zurückdrängung der stationären, mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktionen wurde erst wieder 1933 gestoppt. In der Diktatur der NS-Zeit waren harte Urteile die Regel.

87 Damit werden Personen bezeichnet, die entweder gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtmG (informell) sanktioniert oder zu einer Strafe verurteilt werden (formell Sanktionierte).

88 Der Längsschnittvergleich muss auf die Zeit ab 1981 beschränkt bleiben, weil erst ab diesem Berichtsjahr Daten über Opportunitätseinstellungen der Staatsanwaltschaft in der damals erstmals vom Statistischen Bundesamt (StatBA) veröffentlichten StA-Statistik verfügbar sind.

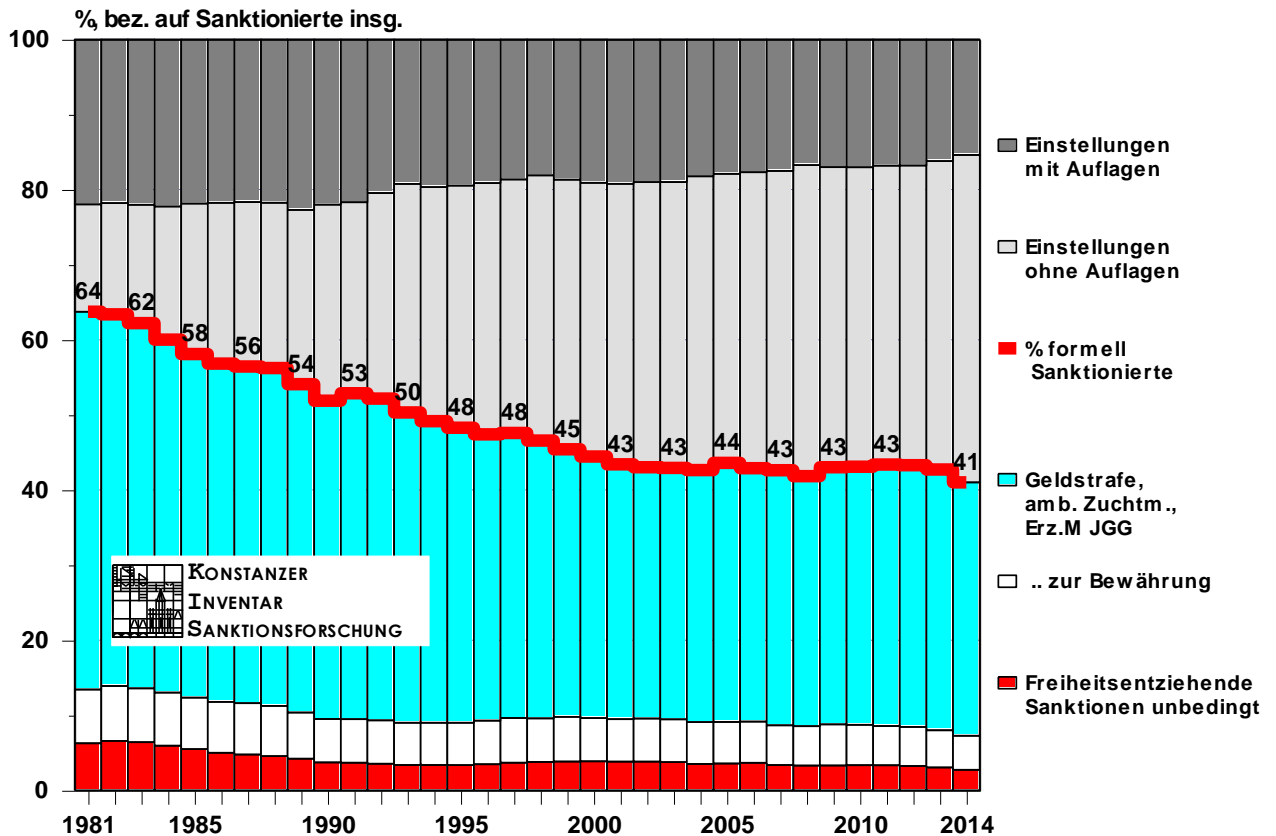


Abbildung 11: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Strafrecht (Allgemeines Strafrecht und Jugendstrafrecht).

Legende:

Einstellung mit Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. § 153a StPO, §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, § 37 dBtMG

Einstellung ohne Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a dBtMG

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik (relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 Deutschland)

In den ersten Nachkriegs- und Notjahren wurden auch im früheren Bundesgebiet noch relativ häufig stationäre Sanktionen verhängt. 1950 betrug ihr Anteil 39 %. Die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung 1953 führte zwar zu einem deutlichen Rückgang der unbedingt verhängten Freiheits- und Jugendstrafen, stoppte aber den Anstieg der insgesamt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen nicht. Erst durch die Strafrechtsreform 1969 und die damit verbundene Änderung der kriminalpolitischen Grundhaltung kam es zu einer grundlegenden und nachhaltigen Änderung der Sanktionierungspraxis.

Derzeit wird nur noch bei 6,8 % aller Verurteilten eine stationäre Sanktion (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest) verhängt. Werden

auch noch die "verfahrensrechtlichen" Entkriminalisierungen berücksichtigt, die 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten, dann dürften gegenwärtig lediglich noch 2,8 % aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.⁸⁹

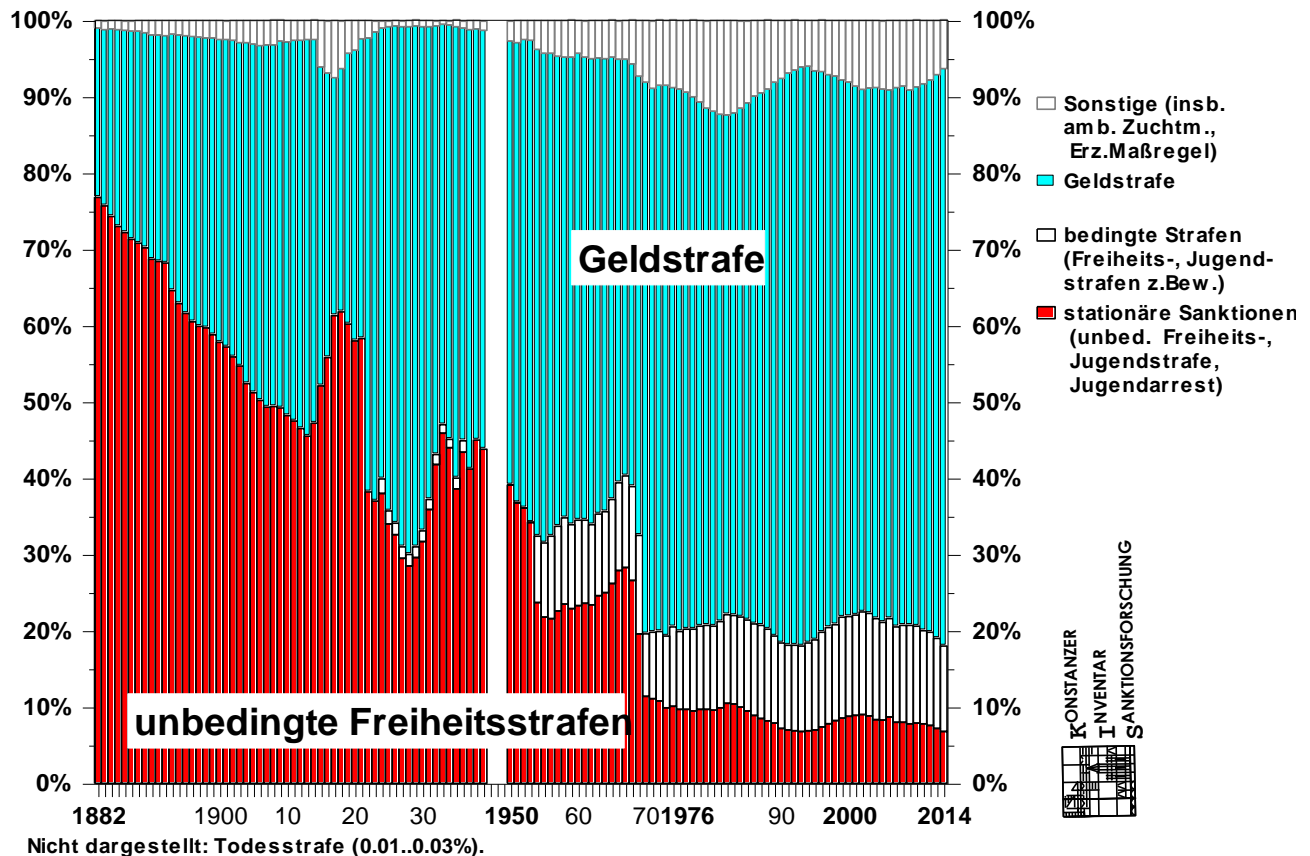


Abbildung 12: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen

Datenquellen: „Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882“, in: *Kriminalstatistik für das Jahr 1928*, S. 65, 69 (*Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384*), *Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939* (*Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577*). *Strafverfolgungsstatistik. Anteile, bezogen auf nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland*

9. These: Gegenläufig zu diesem Trend zu mehr Diversion und mehr ambulanten Sanktionen hat sich die Sanktionierung der als „gefährlich“ eingestufte Täter entwickelt. Sie werden härter sanktioniert (Sicherungsverwahrung, psychiatrisches Krankenhaus)

89 Vgl. Heinz 2013a, S. 61, Schaubild 12.

Strafen und Maßregeln unterscheiden sich durch die Zumessungsgesichtspunkte. Während die Strafe an die schuldhafte Tat anknüpft, ist für das Ob und die Dauer einer Maßregel die künftige Gefährlichkeit maßgebend. Freiheitsentziehend sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). In quantitativer Betrachtung sind die verhängten freiheitsentziehenden Maßregeln selten; 2014 kamen auf 1.000 Abgeurteilte 3,6 Unterbringungsanordnungen (**Schaubild 13**).

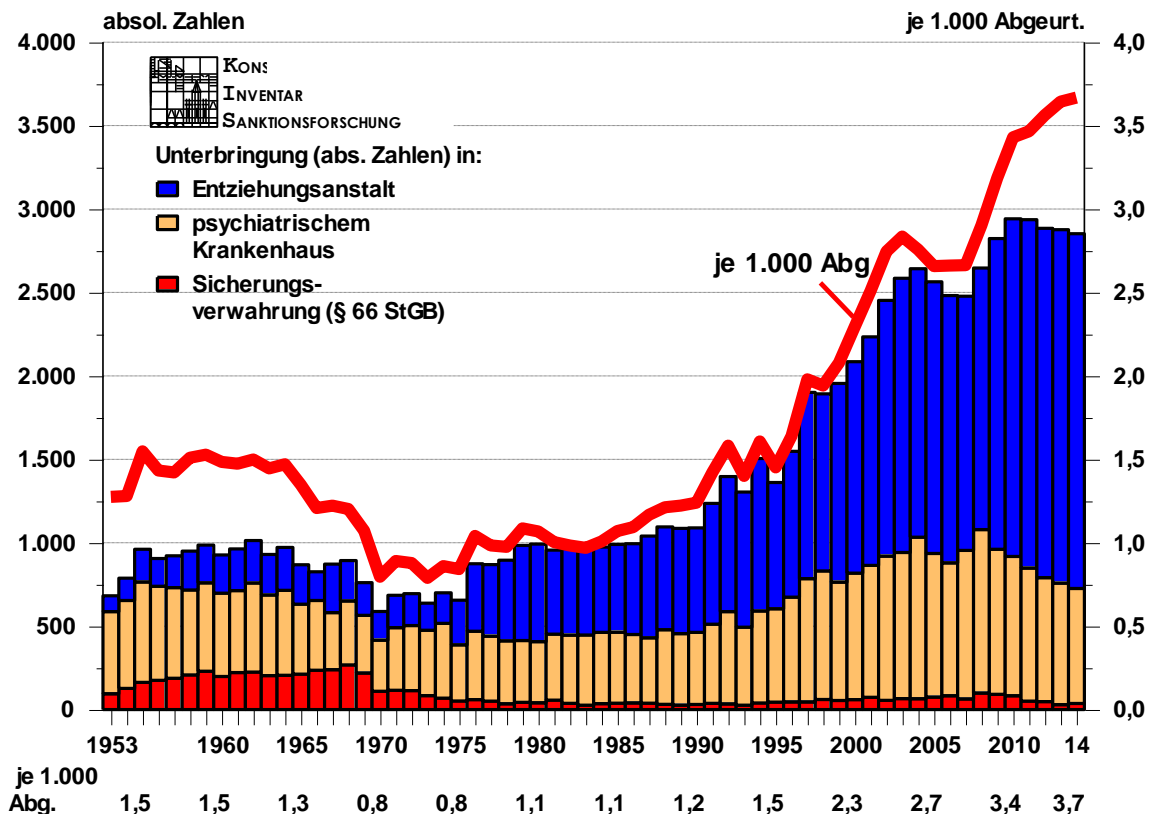


Abbildung 13: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 1.000 der Abgeurteilten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.

Überwiegend handelt es sich hierbei um die auf zwei Jahre begrenzte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, vorwiegend wegen Drogenmissbrauchs. Auf längerfristige Behandlung bzw. Sicherung angelegt sind die Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 66 StGB. Die Unterbringungsanordnungen in einem psychiatrischen Krankenhaus sind seit Anfang der 1980 wieder gestiegen, auf zuletzt 0,8 pro 1.000 Abgeurteilte. Sicherungsverwahrung wurde durch die Strafrechtsreform 1969 deutlich eingeschränkt, um ihren „ultima ratio-Charakter“ deutlicher zu betonen; seit 1989 wurde aber ihr Anwendungsbereich in mehreren Schritten wesentlich erweitert. Bei einer (in quantitativer Hinsicht) sehr kleinen Tätergruppe wird zunehmend von schuldunabhängigen Maßregeln der Sicherung Gebrauch gemacht. Entgegen der

öffentlichen Wahrnehmung erfolgt dies weniger durch Sicherungsverwahrung als durch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Der Anteil der in freiheitsentziehenden Maßregeln untergebrachten Personen an allen Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten ist seit der ersten Hälfte der 1980er Jahre stetig gestiegen. Derzeit (31.3.2014) sind im früheren Bundesgebiet⁹⁰ 10.808 Personen gem. § 63 StGB (N=6.540), gem. § 64 StGB (N=3.822) oder gem. § 66 ff. StGB (N=446) untergebracht/verwahrt. Der Anteil dieser Gruppe an allen Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten ist stetig gestiegen von 7 % (1985) auf 10,7 % (2000) bis auf derzeit 19 %. Derzeit sind im früheren Bundesgebiet im Maßregelvollzug allein gem. § 63 StGB mehr Probanden untergebracht als Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe (N=5.300) (**Schaubild 14**). Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich angemessene Sicherungsfunktion - wird zunehmend ersetzt bzw. übernommen durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

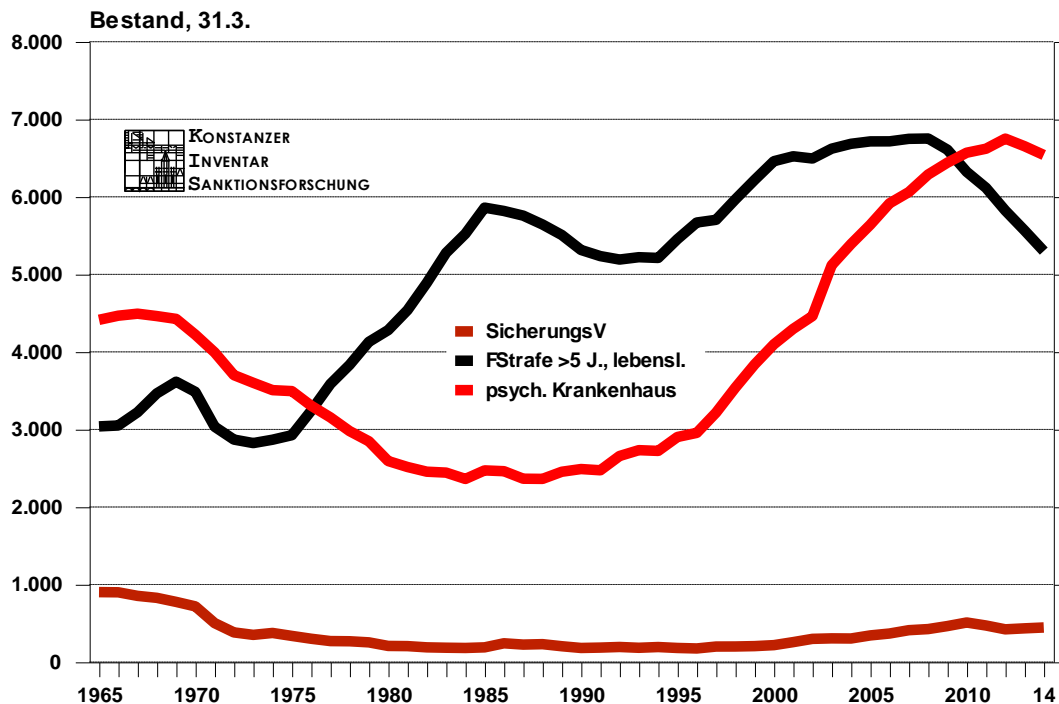


Abbildung 14: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte Gefangene. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im Psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin.

90 Der Vergleich muss auf das frühere Bundesgebiet beschränkt werden. Für die neuen Bundesländer liegen - Mecklenburg-Vorpommern ausgenommen - keine Bestandszahlen über die gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten vor.

10. These: Deutschland liegt im westeuropäischen Vergleich mit seinen Gefangenenraten nur im unteren Mittelfeld

Trotz der nachhaltigen Zurückdrängung der verhängten, vollstreckbaren Freiheitsstrafe nimmt die Bundesrepublik im europäischen pönologischen Vergleich keinen der vordersten Plätze ein. Dem am häufigsten verwendeten Indikator zufolge, der Gefangenenrate, d.h. der Zahl der Vollzugsinsassen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung, weist Deutschland aber immerhin eine deutlich unter dem europäischen Mittelwert (136) liegende Gefangenenrate auf (**Schaubild 15**). Die Vollzugsdauer in Staaten mit geringerer Gefangenenrate ist ausnahmslos deutlich kürzer als in Deutschland.

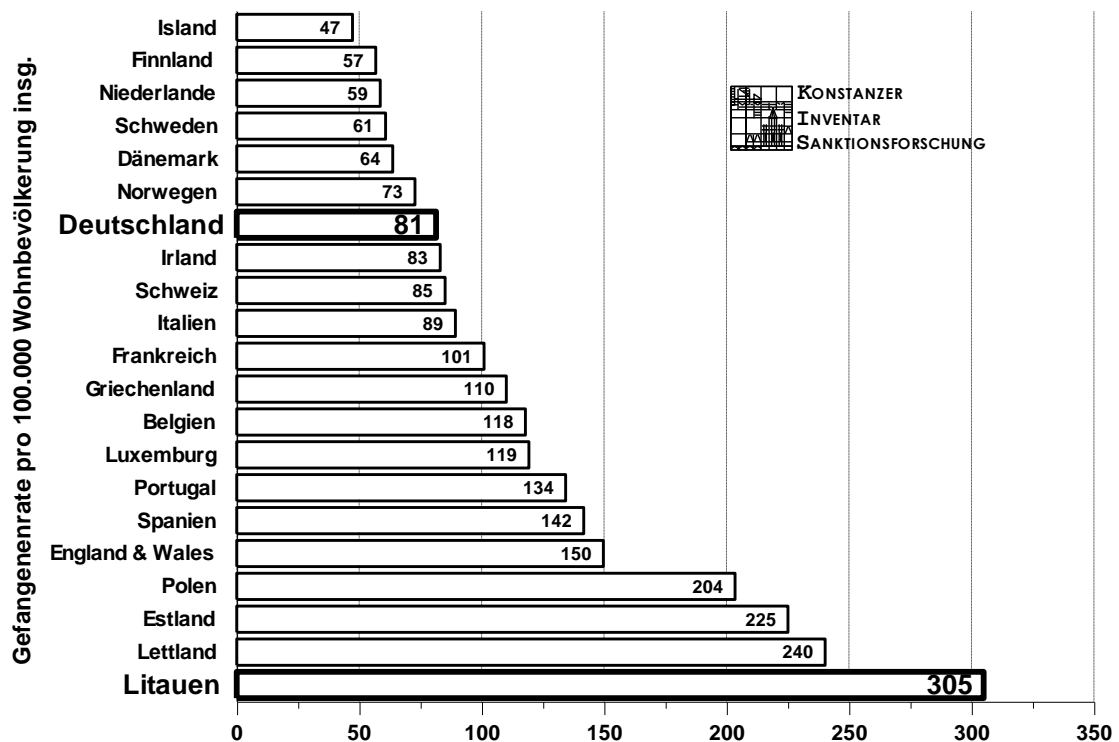


Abbildung 15: Gefangene (einschl. Untersuchungsgefangene) in ausgewählten europäischen Staaten

Datenquelle: Aebi, M.; Tiago, M.; Burkhardt, Ch: *SPACE I – Prison Populations (Annual Penal Statistics of the Council Of Europe) – Survey 2014*, S. 36, Tabelle 1, <http://wp.unil.ch/space/2016/03/space-i-and-ii-2014/> Stand: 01.09.2014. Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung Gefangene.

IV. Was richten Richter an, wenn sie richten? Was bewirken Strafen wirklich?

11. These: Die Rückfallstatistik misst, ob und inwieweit die mit einer Strafe verbundenen spezialpräventiven Erwartungen – kein Rückfall oder zumindest Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit – empirisch bestätigt werden. Die Rückfallstatistik zeigt, dass innerhalb von 6 Jah-

ren 45 % wieder rückfällig werden. Sie zeigt also, dass die Erwartung falsch ist, die Rückfallwahrscheinlichkeit durch freiheitsentziehende Sanktionen (in ihrer derzeitigen Handhabung) deutlich senken zu können.

Ob und inwieweit die mit strafrechtlichen Sanktionen verfolgten spezialpräventiven Ziele erreicht werden, war lange Zeit nur aus regional und zumeist auf bestimmte Sanktionsarten beschränkten Untersuchungen bekannt. Inzwischen liegen drei Legalbewährungsstudien für die Bezugsjahre 1994, 2004 und 2007 vor. In diese Studien wurden alle im jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten⁹¹ oder aus der Haft Entlassenen während eines vier- (1994) bzw. dreijährigen (2004, 2007) Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder wegen einer erneuten Straffälligkeit eine Eintragung im Bundeszentralregister erhalten.

Übereinstimmend wurde in diesen Studien festgestellt:⁹²

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (1994: 35,7 %; 2004: 33,7 %; 2007: 34,8 %) wurde innerhalb des jeweiligen Rückfallzeitraums von 4 bzw. 3 Jahren erneut justiziell registriert.
- Junge Menschen weisen die höchste Kriminalitätsbelastung auf. Dem entspricht, dass sie auch eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als Ältere. Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts (also ohne §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung) sind (1994: 59,3 %; 2004: 55,3 %; 2007: 56,9 %) deutlich höher als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem Allgemeinen Strafrecht (1994: 32,6 %; 2004: 29,8 %; 2007: 30,9 %). Mit steigendem Alter wird ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten wieder rückfällig.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Zahl der Vorverurteilungen zu.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt mit der Schwere der Vorsanktion zu. Die höchsten Rückfallraten weisen die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten auf. Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Nach Geldstrafe oder nach ambulanten jugendrichterlichen Maßnahmen ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten - §§ 45, 47 JGG – die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies aber nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe (1994; 13,9 %; 2004: 11,3 %; 2007: 11,8 %). Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art, m.a.W. die Schwere des Rückfalls ist rückläufig, was immerhin auch ein Erfolg ist. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (1994: StGB 52,1 %; JGG 57,9 %; 2004: StGB 51,3 %; JGG 52,5 %;

91 Im BZR sind sämtliche Strafen und Maßregeln eingetragen, von den informellen Sanktionen nur die §§ 45, 47 JGG.

92 Vgl. die Zusammenfassung im 2. PSB 2006, S. 648 ff.

2007: StGB 50,7 %; JGG 51,5 %) erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

Dass die Rückfallraten nach vollstreckten freiheitsentziehenden Sanktionen am höchsten sind, darf freilich nicht als Kausalanalyse missverstanden werden. Denn die jeweiligen Sanktioniertengruppen weisen eine unterschiedlich hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Prognostische Erwägungen des Gerichts über die Rückfallwahrscheinlichkeit sind z.B. Grundlage für die Entscheidung über Aussetzung oder Nichtaussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung. Die Rückfallraten besagen vielmehr, dass die Erwartung nicht begründet ist, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen senken zu können. Wer z.B. eine Freiheits- oder Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Strafgefangenen dadurch von weiteren Straftaten (genauer: von der Verurteilung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme bei Erwachsenen in fast 6 von 10 Fällen und bei jungen Menschen sogar in nahezu 8 von 10 Fällen falsch ist.

Mit der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2004 wurden die Grundlagen für ein Längsschnittdesign geschaffen, das eine personenbezogene, ausfallfreie Zuordnung von späteren Erhebungswellen ermöglicht. Inzwischen liegen die Ergebnisse der zweiten Ziehungswelle vor, durch die der Rückfallzeitraum auf 6 Jahre verlängert werden konnte (**Schaubild 16**). Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten nach einem 6-jährigen Rückfallzeitraum bei allen Sanktionsarten höher als nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum. Statt 34,8 % sind nunmehr 44,5 % erneut im BZR registriert. Die Zunahme des Anteils der Personen mit Folgeentscheidung von ca. 9 Prozentpunkten hält sich aber – angesichts der Verdoppelung des Rückfallzeitraums – in Grenzen. Sanktions-spezifisch sind die Zuwächse nach Geldstrafe und nach Diversionentscheidungen am niedrigsten.

Die Rückfallraten weisen eine hohe Deliktspezifität auf. Verkehrsdelikte nach StGB sowie vorsätzliche Tötungsdelikte weisen die geringste allgemeine Rückfallrate auf; die Deliktsgruppen „Raub und Erpressung“ sowie „besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl“ weisen die höchsten Rückfallraten auf (Schaubild 17). Für diese Unterschiede sind freilich weniger die Sanktionen ausschlaggebend als vielmehr Tat- und Tätermerkmale sowie Alters-effekte. Vorsätzliche Tötungsdelikte sind z.B. häufig Konflikts- bzw. Beziehungs-taten.

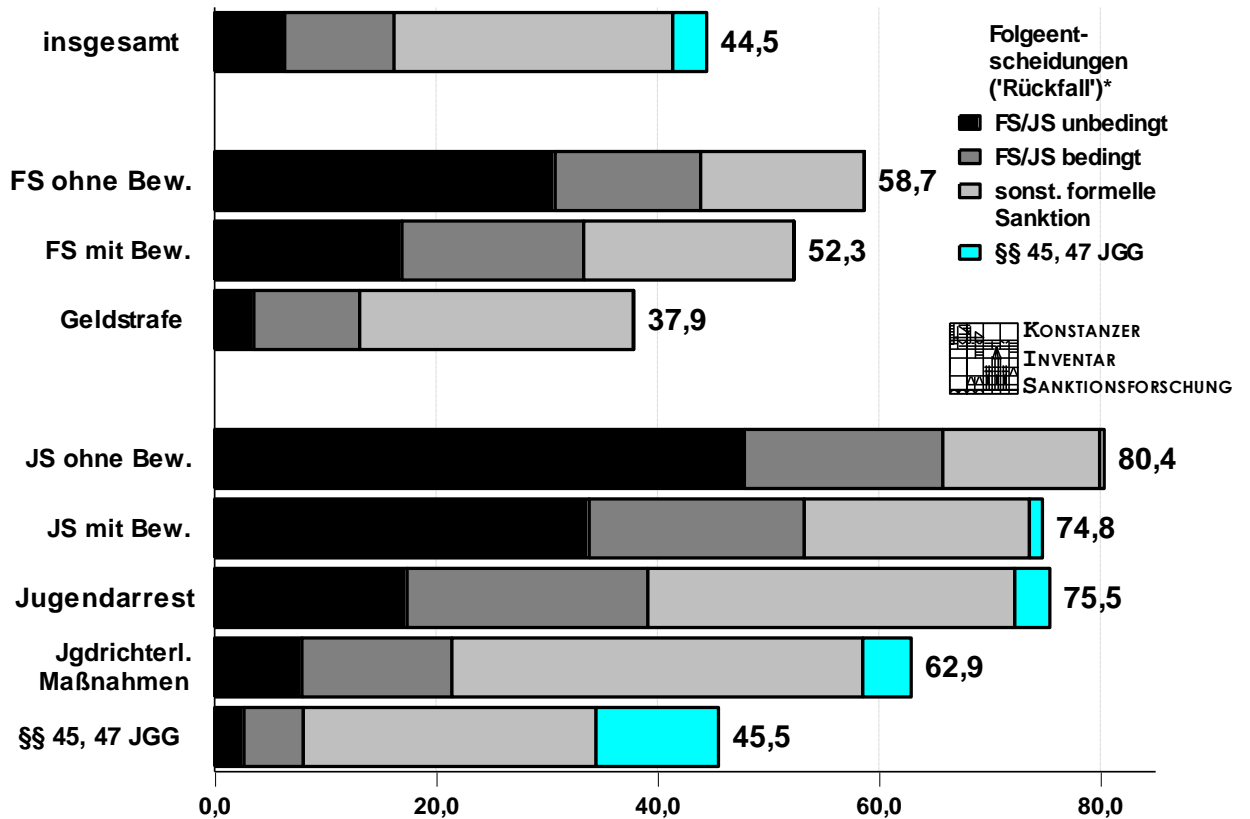


Abbildung 16: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht.

Datenquelle: Jehle et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2007, Mönchengladbach 2013, S. 163, C 2.2.2a (Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 6 Jahre)

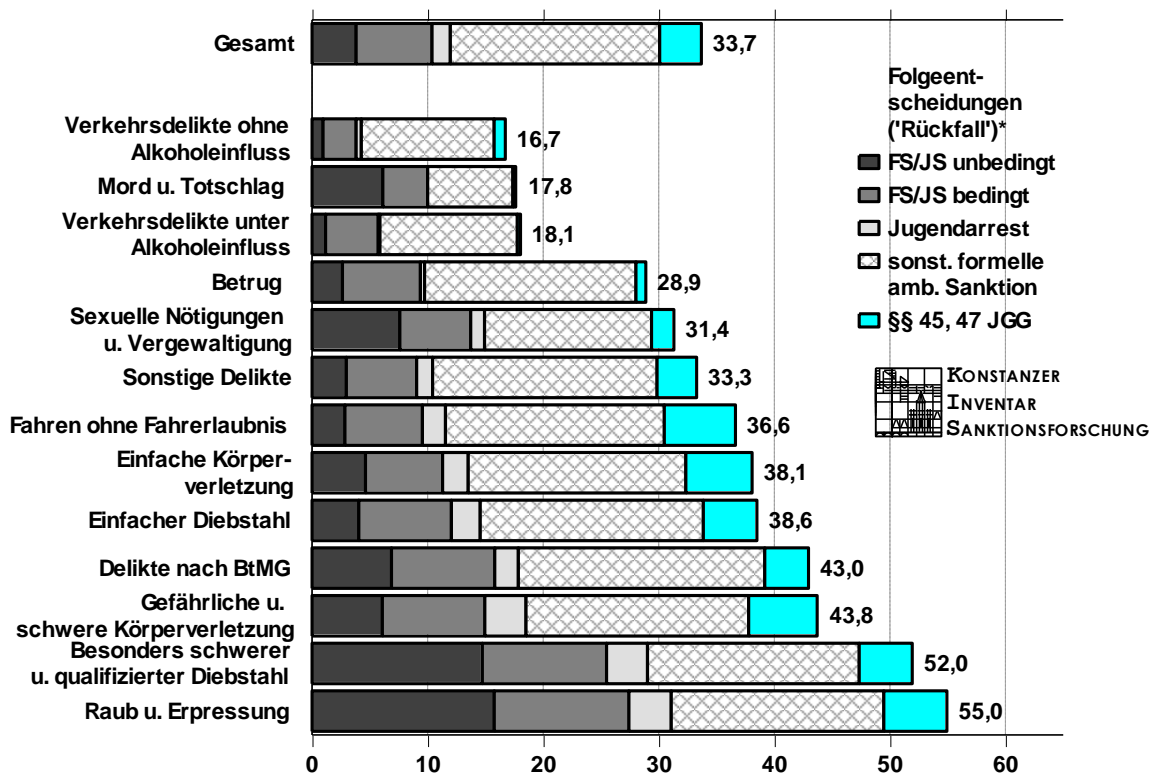


Abbildung 17: Rückfall nach Deliktsgruppe.

Datenquelle: Jehle et al.: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, Berlin 2010, S. 192, Übersichtstabelle 7.1a. (Rückfallstatistik 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre)

12. These: Die Rückfallwahrscheinlichkeit (nach dem Motto: „einmal Verbrecher, immer Verbrecher“) wird überschätzt. Insbesondere die einschlägige Rückfallwahrscheinlichkeit wird deutlich überschätzt. Selbst bei Gewaltdelikten ist der einschlägige Rückfall die Ausnahme und nicht die Regel. Von Überschätzungen ist auch bei Sachverständigengutachten auszugehen. Der Anteil "falscher Positiver" dürfte - auch in Sachverständigengutachten - bei über 50 % liegen.

Sowohl in der Bevölkerung als auch in Teilen der Politik wird nicht nur die Rückfallwahrscheinlichkeit, sondern insbesondere die einschlägige Rückfallwahrscheinlichkeit überschätzt. Die Daten der Rückfallstatistik 2004 belegen, dass der einschlägige Rückfall z.B. bei Gewaltdelikten die Ausnahme und nicht die Regel ist. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird selbst innerhalb eines sechsjährigen Rückfallzeitraums entweder überhaupt nicht, oder - so bei Raub/Erpressung - jedenfalls nicht wegen eines erneuten Gewaltdelikts registriert. Wenn eine Registrierung erfolgt, dann erfolgt sie überwiegend wegen eines anderen Delikts und nicht wegen eines Gewaltdelikts (**Schaubild 18**).

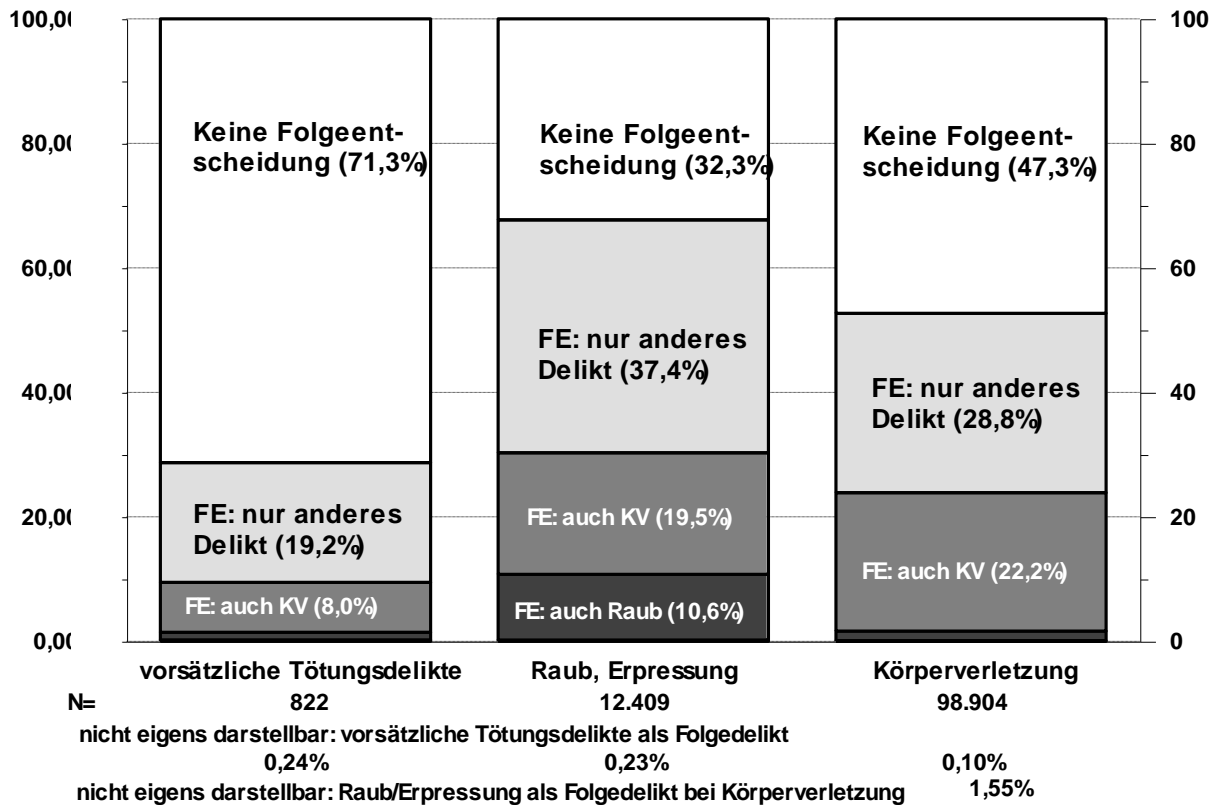


Abbildung 18: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten.

Datenquelle: Jehle et al.: *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*, Mönchengladbach 2013, S. 246, Abb. C 6.3.2.1.1; S. 249, Abb. C 6.3.2.2.1; S. 253, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen). (Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre)

Gefährlichkeitsprognosen sind nicht nur mit Unsicherheiten behaftet, sondern weisen auch Fehler auf. Es gibt zwei Fehlertypen: Ein Täter kann zu Unrecht entweder als gefährlich (falscher Positiver) oder als ungefährlich (falscher Negativer) eingestuft werden. Die Wahrscheinlichkeit, den Fehler zu erkennen, ist indes ungleich verteilt. Der falsche Negative wird, weil in Freiheit, aufgrund seiner Straftat erkannt; der falsche Positive hat, weil in Unfreiheit, keine Chance, seine Ungefährlichkeit in Freiheit unter Beweis zu stellen.⁹³ Selbst wenn er nach Entlassung nicht rückfällig wird, ist dies kein Beleg für eine Fehlprognose, sondern kann als Beleg für die Wirksamkeit der Behandlung gedeutet werden. Dies bedeutet ferner, dass Verbesserungen der Prognosemethoden durch „Lernen aus den Fehlern“ sich vorwiegend am Fehler

93 Für Schätzungen zum Anteil der „falschen Positiven“ liegen einige „natürliche Experimente“ aus den USA vor. In den beiden aus den USA bekannten Fällen Baxstrom und Dixon (vgl. die Darstellung und Diskussion bei Rusche 2004, S. 78 ff.) mussten aus verfahrensrechtlichen Gründen 967 bzw. 438 als gefährlich eingeschätzte Straftäter entlassen werden. Die Rate „falscher Positiver“ betrug – je nach Berechnung – mindestens 85 %.

„falscher Negativer“ orientieren. Die Annahme, Gutachter neigten zur Überschätzung des Risikos, ist deshalb nicht unbegründet. Zur Furcht vor dem Fehler „falscher Negativer“ kommen noch hinzu der allgemeine kriminalpolitische und mediale Druck, das latente strafrechtliche Risiko, der lange Vorher-sagezeitraum und die niedrige Basisrate.⁹⁴

Empirische Studien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Personen, die wegen ihrer prognostizierten Gefährlichkeit für Sicherungsverwahrung in Betracht kommen, sind selten und weisen Einschränkungen auf sowohl wegen der geringen Fallzahl als auch ihrer Auswahl. In der bislang umfangreichsten Studie wurde die Rückfälligkeit von 77 Tätern untersucht, die zwar nach Einschätzung der Sachverständigen gefährlich waren, bei denen aber aus zu-meist rechtlichen Gründen dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht stattgegeben worden war. Bei einem durchschnittlichen Rückfallzeitraum von 33 Monaten⁹⁵ ergab die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge (**Schaubild 19**):

- 60 % wurden nicht wieder rückfällig,
- 16 % wurden wegen nicht allzu schwerer Delikte zu Geldstrafe verurteilt,
- 6 % wurden zu Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt,
- lediglich 18,2 % erhielten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, darunter 5,2 % (n=4) mit Anordnung der Sicherungsverwahrung.⁹⁶

Obwohl die Untersuchungsgruppe nicht uneingeschränkt derjenigen entspricht, die letztlich in Sicherungsverwahrung kommt, zeigen diese Befunde, dass die „Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit“ durch die Gutachter deutlich überschätzt wurde und sich im Vollzug von Sicherungsverwahrung ein extrem hoher Teil von sog. „falschen Positiven“ befinden dürfte.⁹⁷

94 Unter Basisrate ist die Rückfallrate in der Population zu verstehen, auf die die Prognosemethode angewendet wird. Da die Basisrate für schwere Straftaten zwar bei der für Gefährlichkeitsprognosen in Betracht kommenden Population deutlich höher als in der Normalbevölkerung, aber immer noch relativ gering ist, führt dies zu einer systematischen Überschätzung falscher Positiver. Denn je niedriger die Basisrate ist, umso höher ist die Rate falscher Positiver.

95 Der Entlasszeitraum lag zwischen Januar 2002 und Dezember 2006, Bundeszentralregisterauszüge wurden im Juni 2008 übersandt. Der kürzeste Rückfallzeitraum betrug demnach 1 1/2 Jahre.

96 Alex 2011, S. 245, Tab. 1. Um den Legalbewährungszeitraum zu vergrößern wurden für diese Gruppe 2013 erneut BZR-Auszüge eingeholt. Da inzwischen aber 8 Probanden verstorben waren, reduzierte sich die Untersuchungsgruppe auf 69 Personen. Die Rückfallrate erhöhte sich auf 60 %, 13 % wurden erneut zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Insgesamt aber fiel die Mehrzahl der Probanden, entgegen der Prognose der Sachverständigen, nicht oder nur mit leichter Delinquenz auf (Alex 2013, S. 352 ff.).

97 Nachweise zu weiteren Untersuchungen bei Heinz 2013b, S. 342 ff.

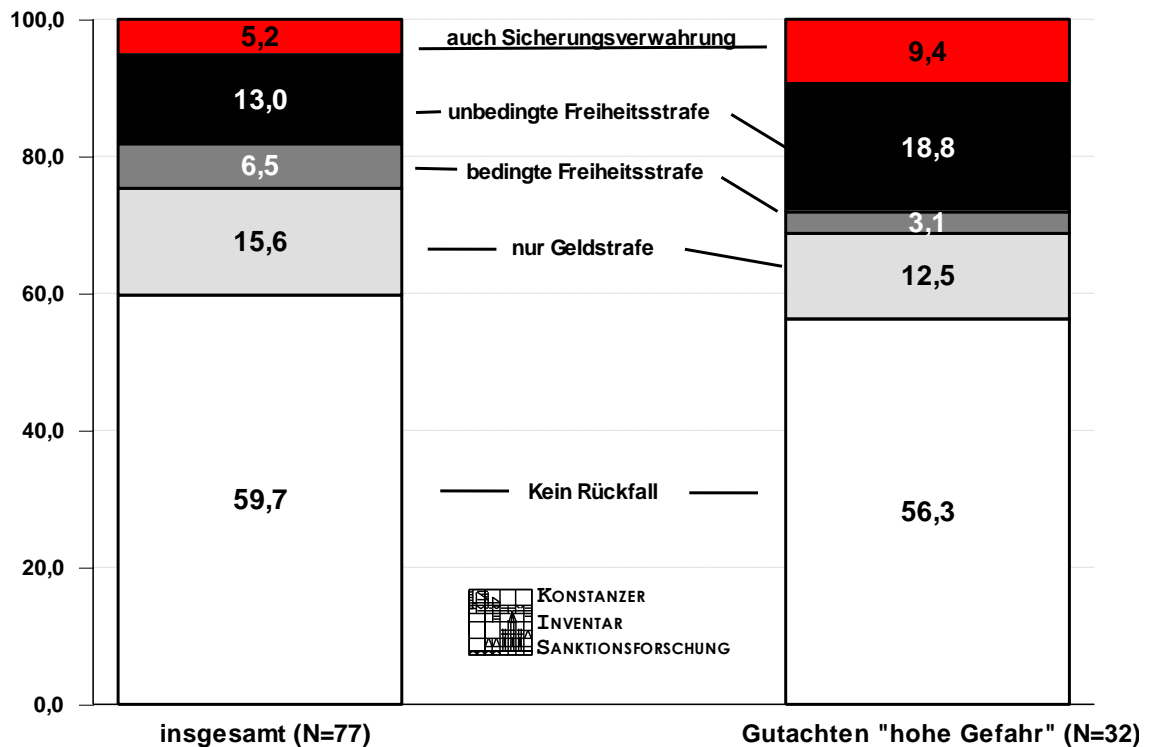


Abbildung 19: Rückfälligkeit nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung.

Datenquelle: Alex, M.: Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung, *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie* 2011, S. 245, Tab. 1, 247, Tab. 4.

13. These: Die Annahme, durch harte, insbesondere freiheitsentziehende Strafen eine höhere generalpräventive Wirkung zu erzielen als durch ambulante Sanktionen, wird empirisch nicht gestützt. Die Höhe der angedrohten Strafe hat keine messbaren abschreckenden Wirkungen. Sanktionsverschärfungen erhöhen weder die Abschreckungswirkung noch bestärken sie die Normtreue.

Nach dem derzeitigen Forschungsstand⁹⁸ sind die von Androhung, Verhängung oder Vollstreckung von Strafen auf die Allgemeinheit ausgehenden Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) sehr gering. Für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass die Strafvariablen (Entdeckungsrisiko sowie Höhe und Schwere der Strafe) neben anderen - außerstrafrechtlichen - Faktoren zur Erklärung von Delinquenz nahezu bedeutungslos sind. Höhe und Schwere der Strafe haben keine messbare Bedeutung. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei einigen

98 Vgl. den Überblick bei Meier 2015, S. 27 ff.; Streng 2012, Rdnr. 59 ff.

Bagatelldelikten, und selbst hier nur überaus schwach. Weitaus bedeutsamer sind die moralische Verbindlichkeit der Normen, die Häufigkeit der Deliktsbegehung im Verwandten- und Bekanntenkreis, die vermuteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie das subjektive Strafempfinden.⁹⁹

Ein funktionierendes Strafrecht hat freilich auch die Aufgabe, strafrechtliche Normen dadurch zu stabilisieren, dass schon durch die Strafdrohung die Bedeutung der geschützten Werte und Normen verdeutlicht und durch Verfolgung und Sanktionierung der Normbruch sozialetisch missbilligt wird. Aus empirischer Sicht fehlt aber "für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts ... jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind."¹⁰⁰

Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung folgt so viel, dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird - eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten.

14. These: In spezialpräventiver Hinsicht kann die "Austauschbarkeit der Sanktionen" als empirisch gesicherter Forschungsstand angesehen werden. Es konnte kein empirischer Beleg dafür gefunden werden, dass die Rückfallraten nach einer Verurteilung niedriger sind als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität zeigte sich, dass unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung hatten. Die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar. Wenn und soweit aber Austauschbarkeit besteht, ist aus rechtlichen Gründen ("Erforderlichkeit") im Zweifel die eingriffsschwächere Sanktion zu wählen. Sowohl für die Kriminalpolitik als auch für die Sanktionierungspraxis eröffnen sich hierdurch große Spielräume.

Eine Rückfallstatistik ersetzt keine Forschung darüber, mit welcher (von verschiedenen) Sanktion(en) bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Dies ist Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird. Hierzu sind experimentelle oder quasi-

99 Vgl. Schöch 1985, S. 1081 ff.

100 Streng 2012, Rdnr. 66.

experimentelle Ansätze erforderlich. Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist. Bei Untersuchungen, in denen erst durch den Forscher Vergleichsgruppen nach bestimmten, als rückfallfördernd angesehenen Kriterien gebildet werden, besteht immer der Einwand, dass relevante Kriterien nicht erfasst worden sind.

Zu den in Deutschland am intensivsten und besten untersuchten Sanktionsformen gehört Diversion, weil es vor allem in diesem Bereich große regionale Sanktionierungsunterschiede gibt. Diese ungleiche Handhabung bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen nutzten Storz und Spiess für ihre Studien zur Sanktionswirkung. Im Rahmen ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für den Geburtsjahrgang 1961 bildete Storz zwei hinreichend homogene Untergruppen (im Jugendalter erstmals entweder wegen einfachen Diebstahls [§§ 242, 247, 248a StGB] oder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis [§ 21 StVG] informell oder formell Sanktionierte).¹⁰¹ Die zwischen den einzelnen Bundesländern bestehende Spannweite der Diversionsraten, also der Anteil der informell Sanktionierten an allen Sanktionierten, war extrem groß (**Schaubild 20** zur Gruppe „einfacher Diebstahl“). In den drei Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) wurden z.B. über 80 % aller gegen Ersttäter wegen einfachen Diebstahls durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fall. Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktsgruppe, nämlich bei Fahren ohne Fahrerlaubnis. Diese Unterschiede sind, da die Gruppen einigermaßen homogen sind, nicht durch Unterschiede in der Tat- oder Täterstruktur erklärbar, sie sind vielmehr Ausdruck differentieller Sanktionsstile, die zwischen den Ländern bestehen.

Würde nun eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als Diversion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen - die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle "Nachentscheidung") in Erscheinung treten, mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein – mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (**Schaubild 20** zur Gruppe „einfacher Diebstahl“). Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden.¹⁰²

Quasi-experimentelle Ansätze sind nicht nur bei regionalen Strafzumessungsunterschieden möglich, sondern auch bei Änderungen der Sanktio-

101 Storz 1994, S. 131 ff.

102 Storz 1994, S. 176, Tab. 19.

nierungspraxis, insbesondere im Gefolge einer Sanktionenrechtsreform. 1969 wurde in Deutschland die Strafaussetzung zur Bewahrung durch Senkung der Anwendungsvoraussetzungen und durch Erweiterung des Anwendungsbereichs von 9 auf 24 Monate ausgeweitet. Bei einem erheblichen Teil der Straftater, der fruher zwingend zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde nunmehr die Strafe zur Bewahrung ausgesetzt.

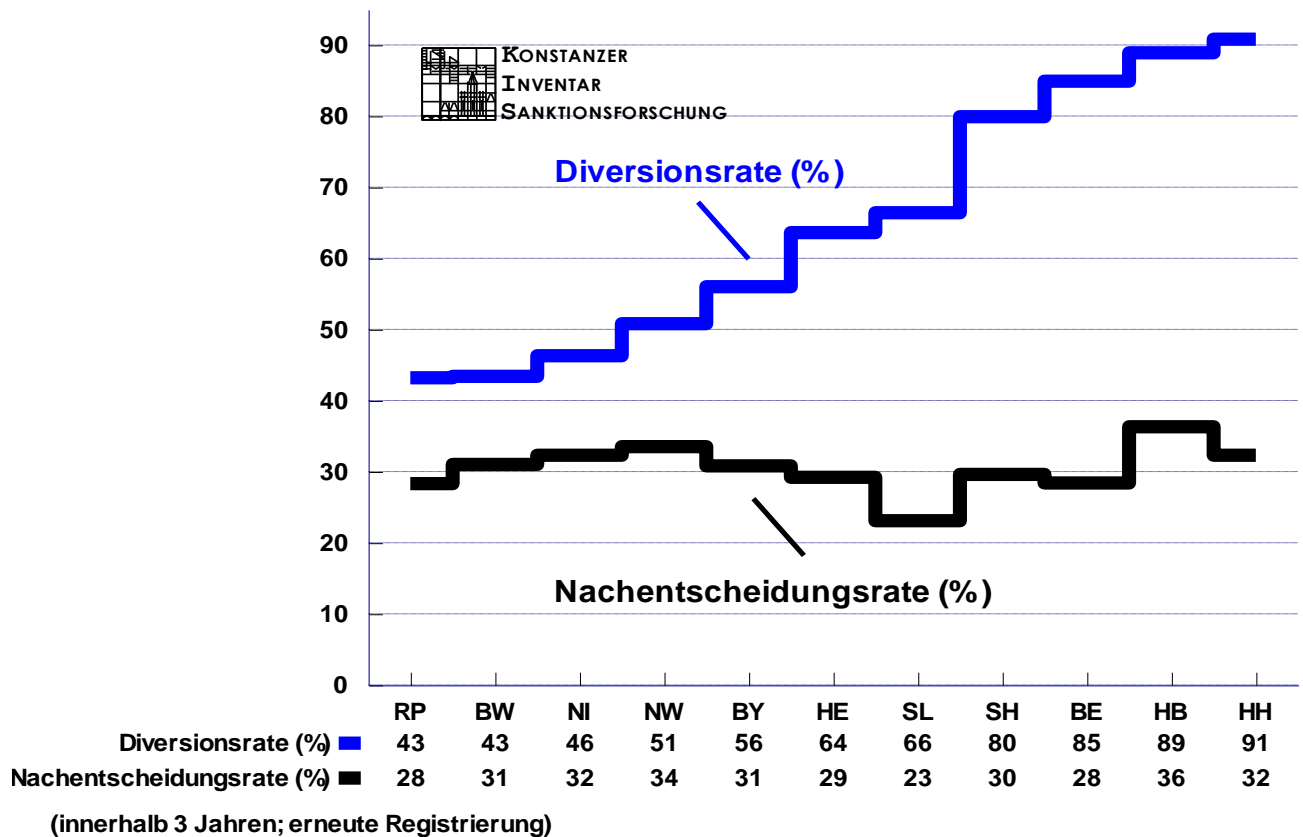
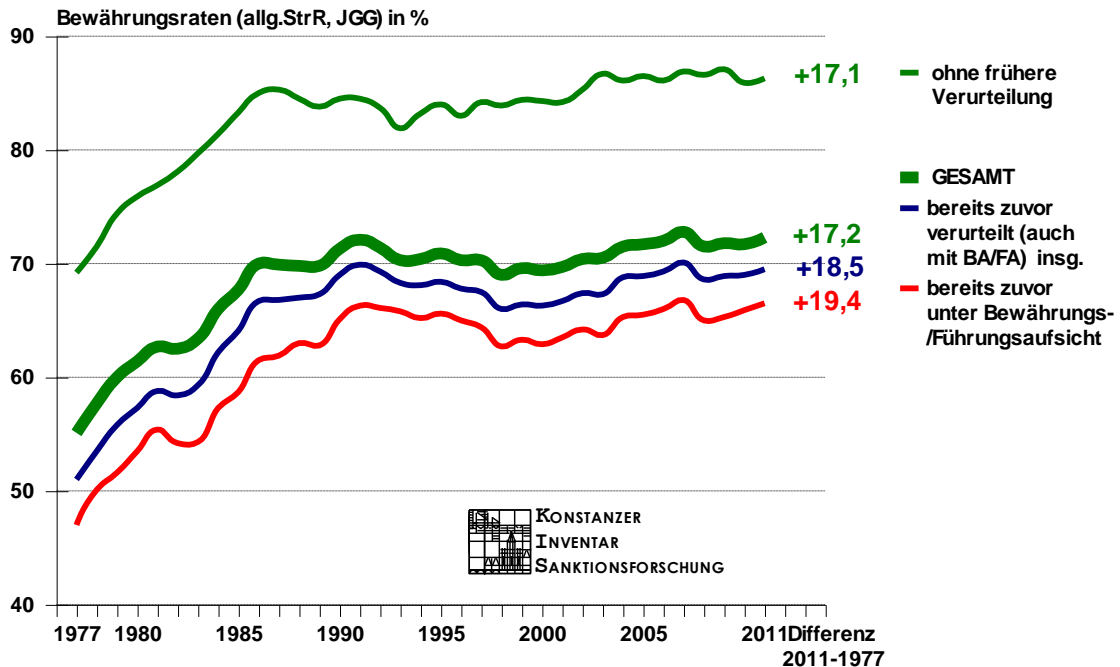


Abbildung 20: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten

Datenquelle: Storz, R.: *Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewahrung*, in: Heinz/Storz: *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Bonn 1994. S. 180, Tab. 20. (Informelle oder formelle Sanktionierung innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Landern.)

Die Daten der Bewahrungshilfestatistik zeigen, dass das gesetzgeberische Experiment erfolgreich war, jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Straferlass. Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs führte nämlich nicht, wie aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierigen" Klientel zu vermuten war, zu einem Anstieg der Widerrufsrate. Die Ausdehnung der Strafaus-

setzung ging vielmehr einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe und mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (**Schaubild 21**).



Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht
BRD (alte Länder, ab 1995 mit Gesamtberlin); ab 1992 ohne Hamburg

Abbildung 21: Nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht erfolgte beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik - Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

In ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht fasste die Bundesregierung den Befund der spezialpräventiven Wirkungsforschung ebenso bündig wie zutreffend zusammen:

- "Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo – in vergleichbaren Gruppen – Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt.
- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.

- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht - eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre."¹⁰³

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar ist. Wo - und das ist die Forschungslage - die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz. Die Konsequenzen bestehen nicht nur im Freiheitsgewinn für den Verurteilten, der mit einer milderen Strafe ohne spezialpräventiven Effektivitätsverlust erreicht werden kann, sondern auch in den geringeren Kosten, die beim Justizfiskus für die Strafvollstreckung anfallen sowie den gesamtwirtschaftlichen Vorteilen "(Steuerzahlungspflicht!), die erreicht werden können, wenn der Verurteilte nicht im stationären Strafvollzug untergebracht, sondern in Freiheit belassen wird und seiner Arbeit nachgeht." Deshalb gilt: Milde zahlt sich – auch ökonomisch – aus."¹⁰⁴

15. These: Dass durch Strafverschärfungen die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht reduziert werden kann, ist internationaler Forschungsstand

Diese Befunde der deutschsprachigen Sanktionsforschung fügen sich bruchlos ein in den allgemeinen Wissensstand kriminologischer Forschung. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen¹⁰⁵ zeigen, dass von einer "tough on crime"-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen setzt, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight), hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher:

103 2. PSB 2006, S. 666, ausführlich S. 686 ff.

104 Meier 2010, S. 115.

105 Sherman 1998; Sherman 2002. Reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <<http://www.campbellcollaboration.org/>>; "Blueprints" des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>>; Meta-Analysen von Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <www.vanderbilt.edu/cerm>.

- Im Maryland-Report wird als Ertrag der Evaluationsstudien zu shock probation zusammengefasst: „Studies examining the recidivism of shock probation with similar probation groups have found no difference and in some cases the shock probationers have done demonstrably worse.”¹⁰⁶
- Boot camps für Jugendliche hatten entweder keinen oder einen negativen Effekt, weshalb die Ergebnisse “little support for the boot camps as crime prevention technique” geben.¹⁰⁷
- Ähnlich negativ sind die Befunde zu scared straight-Programmen: „Studies of these programs have not indicated any differences between those who participated in the programs and comparison groups and in some cases the re-arrest rates were higher for those who participated in the program.”¹⁰⁸ Petrosino u.a. kamen in ihrem review für die Campbell Collaboration zum selben Ergebnis. Diese Programme, so die Autoren, „are likely to have a harmful effect and increase delinquency relative to doing nothing at all to the same youth“.¹⁰⁹
- Jugendstrafe (arrest) erwies sich als eher kontraproduktiv. In der Denver-Langzeitstudie (Denver Youth Study) wurde festgestellt: „In general, arrest has little impact on subsequent delinquent behavior, and when it does have an impact, it is most likely an increase in future delinquent behavior. In addition, those who are arrested and incarcerated as juveniles are substantially more likely to be incarcerated as adults ... The findings also suggest that the use of the least restrictive sanctions, within the limits of public safety, and enhanced reentry assistance, monitoring, and support may reduce future delinquency.”¹¹⁰

Wer für mehr Härte plädiert, sollte die in den USA gemachten Erfahrungen berücksichtigen. Mehr Strafvollzug senkt die (Gewalt-)Kriminalität nicht. Die Kosten für den Gefängnisneubau und den Strafvollzug überstiegen – in Kalifornien – die Kosten für das gesamte Bildungswesen. Ist dies eine wünschenswerte Alternative?

106 MacKenzie 2002, S. 340.

107 MacKenzie 2002, S. 348.

108 MacKenzie 2002, S. 341.

109 Petrosino 2004, S. 3.

110 Thornberry 2004, S. 121 f.

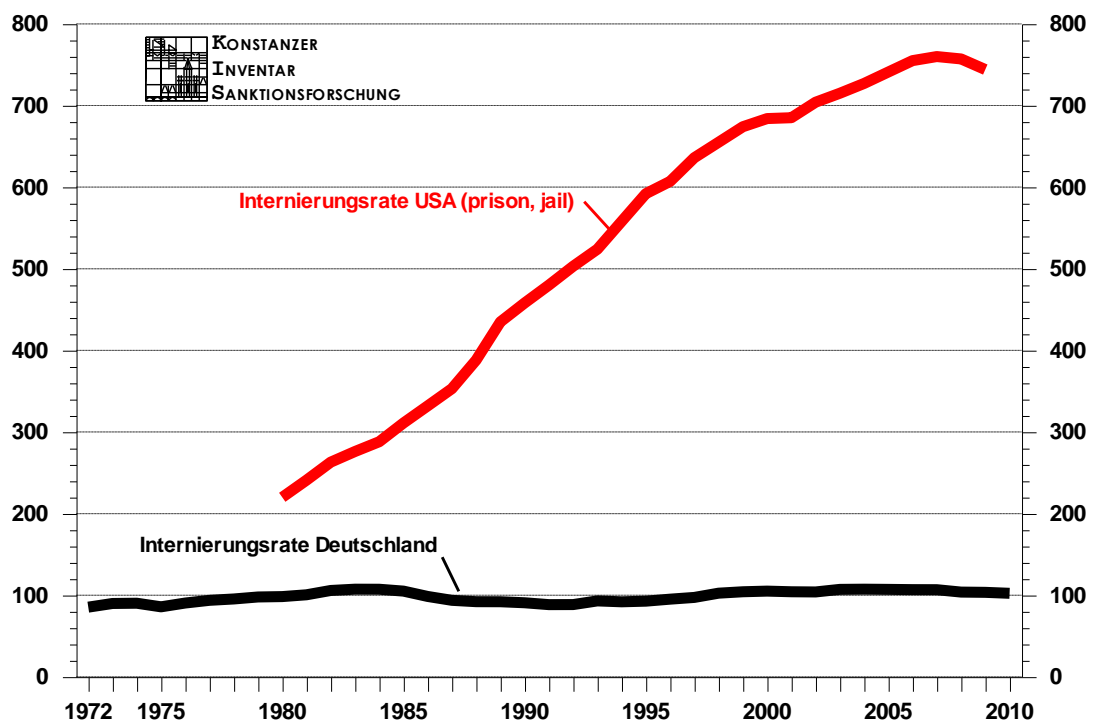


Abbildung 22: Gefangenenraten in den USA, in Japan und in Deutschland.

(Raten pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Deutschland: Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin.)

Legende:

Internierungsrate Deutschland: Gefangene (in Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft), in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) befindliche sowie aufgrund strafrichterlicher Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachte (Stichtag, jeweils 31.3., Untersuchungshaftgefangene jeweils 31.12, ab 2003: 30.11. eines jeden Jahres) pro 100.000 der Wohnbevölkerung.

Datenquelle: USA: <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/glance/corr2.cfm> Deutschland: Strafvollzugsstatistik 1972-2008.

V. Zusammenfassung und Folgerungen

16. These: Gesetzgebung wie Sanktionierungspraxis tragen den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips hinsichtlich der Sanktionsvorschriften bereits in hohem Maße Rechnung. Dies zeigt der Langfristvergleich eindrucksvoll. Hinsichtlich der Verhaltensvorschriften ist dagegen eine Entgrenzung

nicht zu übersehen; dies gilt seit einigen Jahren auch hinsichtlich der Sanktionsvorschriften betreffend "gefährliche Täter".

Dass weiterhin Reformbedarf besteht, ist unstrittig. Und ebenfalls außer Frage steht, dass die populistischen Verschärfungen und Verschärfungsforderungen vor allem der letzten 2 Jahrzehnten weder als geeignet noch als erforderlich begründet werden können.

Auf eine Verfolgung zu verzichten, wenn diese nicht erforderlich ist, ist ein Gebot des Rechtsstaats. Dem tragen die Diversionsvorschriften und die -praxis bereits in hohem Maße Rechnung. Die Zurückdrängung der stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanter Art ist ebenfalls rechtsstaatlich geboten.

Ein Wandel in der Zielgruppenorientierung wie im kriminalpolitischen Diskurs erfolgte 1998 durch das 6. StrRG¹¹¹ und durch das SexualdelBekG¹¹², durch die die Mindest- und Höchststrafandrohungen bei zahlreichen Straftatbeständen angehoben, die Prognosevoraussetzungen für die Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug zu Lasten der Verurteilten verändert und die Voraussetzungen für eine Unterbringung als „gefährlicher“ Täter in Sicherungsverwahrung erheblich erleichtert wurden. Seitdem konzentriert sich die Kriminalpolitik zunehmend auf den als gefährlich eingestuften Rechtsbrecher und gewichtet Sicherheitsinteressen gegenüber Freiheitsinteressen neu und deutlich höher, Resozialisierung und Re-Integration treten gegenüber Sicherheitsbelangen zunehmend zurück. Diese Verschärfungen sind weder als erforderlich noch als geeignet belegt, sie widersprechen dem kriminologischen Wissensstand. Das Bundesverfassungsgericht hat durch sein Urteil 04.05.2011¹¹³ zumindest die Auswüchse im Bereich der Sicherungsverwahrung auf ein erträgliches Maß zurückgenommen.

Auf der Ebene der Verhaltensvorschriften zeichnet sich seit einigen Jahren ebenfalls eine bedenkliche Tendenz zu einer Ausdehnung und Entgrenzung ab. Stichworte hierfür sind u.a. „ungenaueres Strafrecht“, „Neukriminalisierung“, „Vorfeldkriminalisierung“, Erleichterung von Tatnachweisen („abstrakte Gefährdungsdelikte“), Verkürzung von Strafverfahren auf Kosten von Förmlichkeiten (deal).

Dass dennoch Reformbedarf besteht, ist unbestritten. 2004 legte die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionsrechts“ vor.¹¹⁴ Es ist bemerkenswert, welche Bereiche die Bundesregierung für reformbedürftig ansieht und wie sie sich eine Reform vorgestellt hat:

111 Sechstes Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164).

112 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007).

113 BVerfGE 128, 326 ff.

114 Der Entwurf wurde am 2.1.2004 im Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 3/04) und mit der Stellungnahme des Bundesrates im März 2004 dem Bundestag vorgelegt (BT-Drs. 15/2725). Am 1.4.2004 wurde der Entwurf vom Bundestag in erster Lesung beraten

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit, um kurze Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen möglichst zu vermeiden.
2. Das Fahrverbot soll bei Verkehrsdelinquenz als Hauptstrafe (auch anstelle einer Geldstrafe oder einer kurzen Freiheitsstrafe) verhängt, seine Höchstdauer soll auf sechs Monate erhöht werden.
3. Der Anwendungsbereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt soll erweitert werden.
4. Die Opferorientierung soll ausgebaut werden:

Nicht aufgenommen wurde in den Entwurf die noch im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionsrechts vom Dezember 2000¹¹⁵ vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten der Halbstrafenaussetzung auf Freiheitsstrafen über zwei Jahren. Nicht erwähnt werden neue Sanktionsformen, wie etwa der in einigen Bundesländern erprobte elektronische Hausarrest oder die bedingte bzw. teilbedingte Geldstrafe; nicht aufgegriffen werden die gesetzliche Präzisierung der Voraussetzungen der informellen Sanktionen (§§ 153 ff. StPO) oder die Verbandsstrafe. Hinter dem Ziel, den Freiheitsentzug entschieden zurückzudrängen, blieb der Entwurf der Bundesregierung weit zurück; es war ein moderater, aber kein sehr kühner Entwurf. Dass er dennoch scheiterte, zeigt, dass derzeit Kraft und Wille zu einer großen Reform fehlen, insbesondere zum Ausbau ambulanter Alternativen. Zeiten, in denen die „Gewährleistung der Inneren Sicherheit“ einen hohen politischen Stellenwert hat, sind hierfür wenig geeignet.

17. These: Die gegenwärtige „tough on crime“-Kriminalpolitik ist ein Katastrophenrezept

In der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion wird immer wieder der Ruf nach Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts erhoben. Dies lässt einen Rückschluss auf das schwächer werdende Selbstbewußtsein unserer Gesellschaft zu. "Jeder weiß und kann sich davon überzeugen, dass Gesellschaften, die viel strafen, keine guten Gesellschaften sind, sondern ihrer selbst unsichere Gesellschaften, Gesellschaften, die ihre Angstbedingungen nicht unter Kontrolle haben."¹¹⁶

Das „tough on crime“-Konzept verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Zugleich werden die Möglichkeiten des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht systematisch überschätzt. Lückenlose „Sicherheit durch Strafrecht“ kann und wird es nicht geben. Seine generalpräventive Wirkung ist begrenzt, dies gilt

und in die Ausschüsse überwiesen. Am 1.12.2004 führte der Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung durch. Der Entwurf fiel der Diskontinuität zum Opfer und wurde bislang nicht mehr neu eingebracht.

115 Hierzu Wolters 2002, S. 63 ff.

116 Bung 2016, S. 340, der damit Nietzsche zitiert: "Wächst die Macht und das Selbstbewußtsein eines Gemeinwesens, so mildert sich immer auch das Strafrecht; jede Schwächung und tiefere Gefährdung von jenem bringt dessen härtere Formen wieder ans Licht" (Nietzsche 1954, S. 812 f.; der Erstdruck erschien 1887).

selbst für die Androhung schwerster Strafen. Es wird keinem Strafrecht gelingen, Straftaten von Ersttätern zu verhindern. In einem rechtsstaatlichen, also begrenzten Strafrecht sind auch Rückfalltaten unvermeidbar.

Ein Großteil der Faktoren aber, die mögliche Entstehungsbedingungen von Kriminalität sind, ist indes durch die Mittel des Strafrechts nicht oder nur in geringem Maße beeinflussbar. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängel-lagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit.

Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar, aber nur begrenzt mit den Mitteln des Strafrechts. Strafrecht kann Prägungen durch erfahrene, beobachtete oder tolerierte Gewalt in der Familie und im sonstigen sozialen Umfeld nur begrenzt ausgleichen; durch Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung bedingte Chancen- und Perspektivlosigkeit kann Strafrecht nicht beheben, wohl aber verschärfen. Deshalb sind in erster Linie Einrichtungen und Maßnahmen der sozialen und situativen Prävention zu fördern, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen (Schaubild 23).

Rationale Kriminalpolitik muss immer wieder die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ihre Grundlagen – normativer wie empirischer Art – bekannt werden, akzeptiert werden und umgesetzt werden. Wer populistisch Härte propagiert, erweckt unerfüllbare Erwartungen und wird zum Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. "Sicherheit durch Strafrecht" zu versprechen, ist nicht nur nicht einlösbar, es führt „in einen Kreislauf steigender Repressivität“¹¹⁷, in einen Überbietungswettbewerb der politischen Akteure – „gegen Sicherheit“ kann, darf und wird schließlich niemand sein - und letztlich zur Ablösung des Strafrechts durch einen „populistisches Sicherheitsstrafrecht“, an dessen Ende das Strafrecht nur noch Gefahrenabwehrrecht ist und der „gewalttätige Familientyrann ... wegen der von ihm ausgehenden Dauer- gefahr auf Grund von zwei Gutachten unbefristet in Verwahrung“ (genommen werden kann).¹¹⁸

117 Albrecht 2006, S. 210.

118 Rengier 2003, S. 30.

	Universelle oder soziale Kriminalprävention	Selektive oder situative Kriminalprävention	Indizierte Kriminalprävention
Zielgruppen:			
- Täter	Allgemeinheit	potentielle Täter	Verurteilte
- Situationen	allg. Situationen	gefährdete Objekte	'hot spots'
- Opfer	Jeder als mögl. Opfer	potentielle Opfer	verletzte Opfer
Maßnahmenbeispiele			
(potentielle/ reale) Täter	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins; positive Generalprävention ; Beseitigung von Sozialisationsdefiziten; Aufklärung über Gefahren (z.B. Drogendisco); Beseitigung von soziostrukturellen Mängel-lagen	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins bei Problemgruppen; negative Generalprävention ; Hilfe/Stützung für gefährdete Personen (z.B. Familienhilfe, Erziehungsberatung, Schuldenberatung, Streetworker)	spezialpräventive Sanktionierung ; Therapie; Maßnahmen der Besserung und Sicherung; Straffälligenhilfe/ Bewährungshilfe; Resozialisierungsfonds
Situationen/ Objekte/ Tatörtlichkeiten	Kriminalitätsabwehrende Architektur; übersichtliche Örtlichkeit; Sicherheits-TÜV; Objektmarkierung und/oder Zugriffserschwerung	Erhöhung des Tatabaufwands; Reduzierung tatfördernder Gelegenheiten/Situationen; Erhöhung des Entdeckungsrisikos; Verstärkung der Überwachung; Abschöpfung des Tatgewinns	Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten ('hot spots')
Opfer	Allg. Aufklärung über Selbstschutz/ Selbstverteidigung; allg. Aufklärung von speziellen Gruppen (Kinder/Alte); Information über allg. (technische/ personale) Sicherungsmaßnahmen	Schulung gefährdeter Opfer (z.B. Taxifahrer, Bankangestellte, Flugpersonal); Selbstverteidigungskurse; (technische/personale) Sicherung besonders gefährdeter Personen/ Objekte	Opferschutz; Opferberatung; Opferbetreuung; Opferhilfe; Opferentschädigung; Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich; Frauenhäuser

Abbildung 23: Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten

Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüsser sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Von den Einsichten eines Aufklärers des 18. Jahrhunderts – Cesare Beccaria: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen“¹¹⁹ – oder eines Strafrechtslehrers zu Beginn unseres Jahrhunderts – Franz von Liszt: „Sozialpolitik (stellt) zugleich die beste und wirksamste Kriminalpolitik dar“¹²⁰ – ist die gegenwärtige, in Teilen populistisch orientierte kriminalpolitische Diskussion weit entfernt. Weiterhin gilt die Klage von Gustav Radbruch: Es ist "des Strafrechts fragwürdige

119 Beccaria1966, S. 148.

120 Liszt 1905, S. 246.

Aufgabe ..., gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt hat. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens und Vollzuges, vor der Tat aufgewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!"¹²¹

121 Radbruch 1929, S. 105 f.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg: Antworten auf Gefährlichkeit - Sicherungsverwahrung und unbestimmter Freiheitsentzug. In: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg, 2006, 191-210.
- Alex, Michael: Rückfallhäufigkeit und langer Beobachtungszeitraum - Die Wahrscheinlichkeit des Todes potentieller Rückfalltäter ist ebenso hoch wie das Risiko eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts, Neue Kriminalpolitik 4/2013, 350-361.
- Alex, Michael: Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2011, 244–252
- Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafe (nach der Ausgabe von 1766 übersetzt von Alff), Frankfurt a.M. 1966.
- Binding, Karl: Grundriss des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 7. Aufl., Leipzig 1907.
- Bohnert, Cornelia: Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende. Pfaffenweiler 1992;
- Braun, Johann: Einführung in die Rechtsphilosophie. Der Gedanke des Rechts, 2. Aufl., Tübingen 2011.
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (zitiert: 1. PSB 2001).
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 (zitiert: 2. PSB 2006).
- Bung, Jochen: Fünf Grundprobleme des heutigen Strafrechts, ZIS 2016, 340-344.
- Burgstaller, Manfred: Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts. öJBl 1996, 362-366.
- Dahm, Georg; Schaffstein, Friedrich: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933.
- Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4. Aufl., München 1995.
- Ebel, Friedrich; Kunig, Philip: Die Abschaffung der Todesstrafe - Historie und Gegenwart, Jura 1998, 617-622.
- Eisner, Manuel; Ribeaud, Denis; Locher, Rahel: Prävention von Jugendgewalt. Expertenbericht. Bundesamt für Sozialversicherungen. Forschungsbericht Nr. 5/09, Bern 2009.

Eser, Albin: Hundert Jahre deutscher Strafgesetzgebung, in: Festschrift für W. Maihofer, Frankfurt. 1988, 109-134.

Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig 1931.

Feeley, Malcolm M.: The process is the punishment, New York 1979.

Gallas, Wilhelm: Der dogmatische Teil des Alternativ-Entwurfs, ZStW 80, 1968, 1-33.

Gmür, Rudolf; Roth, Andreas: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 11. Aufl., München 2006.

Hassemer, Winfried: Strafziele im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht, in: Hassemer, Winfried; Lüderssen, Klaus; Naucke, Wolfgang (Hrsg.): Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?, Heidelberg 1983, 39-66.

Hassemer, Winfried: Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl, Roland; Hirsch, Andrew von; Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, 57-64.

Hefendehl, Roland: Der fragmentarische Charakter des Strafrechts. JA 2011, 401-406.

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, 1-130.

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 – 2012, Konstanz 2013 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf>> (zitiert: Heinz 2013a)

Heinz, Wolfgang: Sicherungsverwahrung in Deutschland. Analysen (vornehmlich) auf der Grundlage der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, Bewährungshilfe 60, 2013, 323-347 (zitiert: Heinz 2013b).

Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland <www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Kriminalitaet_Kriminalitaetskontrolle_Stand_2013.pdf> Konstanz 2016.

Hobbes, Thomas: Vom Menschen - Vom Bürger, Hamburg 1989.

Hobbes, Thomas: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates (hrsg. und eingel. von Iring Fetscher), Neuwied u.a. 1966.

Horn, Norbert: Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 4. Aufl., Heidelberg 2007.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach 2010.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin 2013.

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

Jerouschek, Günther: Geburt und Wiedergeburt des peinlichen Strafrechts im Mittelalter, in: Festschrift für Karl Kroeschell, München 1997, 497-510.

Jescheck, Hans Heinrich; Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Berlin 1996.

Kaiser, Günther: Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hirsch, Hans Joachim; Weigend, Thomas (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, Berlin 1989, 31-53.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten, Werksausgabe (hrsg. von Wilhelm Weischedel), Band VIII, Darmstadt 1975.

Kaspar, Johannes: Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht. Baden-Baden 2014.

Koch, Arnd: Binding vs. v. Liszt – Klassische und moderne Strafrechtsschule, in: Hilgendorf, Eric; Weitzel, Jürgen (Hrsg.): Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, Berlin, 2007, 127-145.

Kubink, Michael: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Berlin 2002.

Kühl, Kristian: Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das Strafrecht, Baden-Baden 2001.

Küpper, Georg: Richtiges Strafen. Fragestellungen zwischen Strafrechtsdogmatik und Rechtsphilosophie, Jahrbuch für Recht und Ethik 2003, 53-82.

Kunz, Karl-Ludwig: Muss Strafe wirklich sein? Einige Überlegungen zur Beantwortbarkeit der Frage und zu den Konsequenzen darauf, in: Radtke, Henning u.a. [Hrsg.]: Muss Strafe sein?, Baden-Baden 2004, 71-83.

Liszt, Franz von: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: von Liszt, Franz: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin, 1905, 230-250.

Liszt, Franz von: Die Kriminalität der Jugendlichen. In: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. Berlin 1905, 331-355.

Lübbe-Wolff, Gertrude: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, Baden-Baden 2016.

MacKenzie, Doris Layton: Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; MacKenzie, Doris Layton (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, 330-404.

Mahlmann, Matthias: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Baden-Baden 2010.

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., Berlin u.a. 2015.

Meier, Bernd-Dieter: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, JZ 2010, 112-120.

Naucke, Wolfgang; Harzer, Regina: Rechtsphilosophische Grundbegriffe, 5. Aufl., Neuwied u.a. 2005.

Nietzsche, Friedrich: Zur Genealogie der Moral, in: Werke in drei Bänden. München 1954, Band 2, S. 762-900.

Oevermann, Martin; Schwind, Hans-Dieter: Wieviel Straftaten werden bürgerveranlasst bekannt? Kriminalistik 2014, 636-637

Petrosino, A. et al.: "Scared Straight" and other juvenile awareness programs for preventing juvenile delinquency, 2004.
<<http://www.campbellcollaboration.org>>

Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, hrsg. von Erik Wolf, 6. Aufl. Stuttgart 1963 (die "Rechtsphilosophie" beruht auf der 3. Aufl., von 1932, in die die handschriftlichen Anmerkungen von Radbruch bis etwa 1943 eingearbeitet worden sind)

Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105-108.

Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1975.

- Regge, Jürgen: Wandlungen im Sanktionensystem und im Strafvollzug des 16. bis 19. Jahrhunderts, in: Manssen, G. (Hrsg.), Rechtswissenschaft im Aufbruch, Köln u.a. 1996, S. 43-59.
- Rengier, Rudolf: Entwicklungslinien im Sexualstrafrecht. In Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. 23. Triberger Symposium. Stuttgart 2003, 9-38.
- Roxin, Claus: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München 2006.
- Roxin, Claus: Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg 2010, 573-597.
- Rudolphi, Hans-Joachim; Jäger, Christian; Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Vor § 1, 8. Aufl., Köln 2014.
- Rusche, Stefan: In Freiheit gefährlich ?. Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg 2004.
- Schmidt, E., Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen, 1960.
- Schöch, Heinz: Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Berlin 1985, 1081-1105.
- Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Darmstadt 1986.
- Schubert, Werner; Regge, Jürgen; Rieß, Peter; Schmid, Werner. (Hrsg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, 18 Bände, Berlin, New York 1988-1999.
- Schünemann, Bernd: Aporien der Straftheorie in Philosophie und Literatur, in: Festschrift für Klaus Lüderssen, Baden-Baden 2002, 327-343.
- Schünemann, Bernd: Das Rechtsgüterschutzprinzip als Fluchtpunkt der verfassungsrechtlichen Grenzen der Straftatbestände und ihrer Interpretation, in: Hefendehl, Roland; Hirsch, Andrew von; Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, 133-154.
- Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002.
- Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter ; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress, Maryland 1998.

- Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisgerechten Kriminalitätserfassung. Jur. Diss. Tübingen 1993.
- Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Bonn 1994, 131-220.
- Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Aufl., Stuttgart u.a., 2012.
- Thornberry, Terence P.; Huizinga, David; Loeber, Rolf: The Causes and Correlates Studies: Findings and Policy Implications, *Juvenile Justice Journal* 2004, 3-19
- Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, 7 Bände, Baden-Baden 1999-2006.
- Weigend, Thomas: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, Berlin 1999, 317-340.
- Wolters, Gereon: Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts“, *ZStW* 114, 2002, 63-87.
- Würtenberger, Thomas: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532. Aalen 1973.
- Zaczyk, Rainer: Staat und Strafe - Bemerkungen zum sogenannten Inselbeispiel in Kants *Metaphysik der Sitten*, in: Landwehr, Götz (Hrsg.): *Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit*, Göttingen 1999, 73-89

52. **Werner Pepels** Aug. 1990
Integrierte Kommunikation
53. **Martin Dettinger-Klemm** Aug. 1990
Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. Überlegungen zum Thema: Freiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers
54. **Werner Pepels** Sept. 1990
Mediaplanung – Über den Einsatz von Werbegeldern in Medien
55. **Dieter Pflaum** Sept. 1990
Werbeausbildung und Werbemöglichkeiten in der DDR
56. **Rudi Kurz (Hrsg.)** Nov. 1990
Ökologische Unternehmensführung – Herausforderung und Chance
57. **Werner Pepels** Jan. 1991
Verkaufsförderung – Versuch einer Systematisierung
58. **Rupert Huth, Ulrich Wagner (Hrsg.)** Aug. 1991
Volks- und betriebswirtschaftliche Abhandlungen. Prof. Dr. Dr. h.c. Tibor Karpati (Universität Osijek) zum siebzigsten Geburtstag. Mit einem Vorwort von R. Huth und Beiträgen von H.-J. Hof, H. Löffler, D. Pflaum, B. Runzheimer und U. Wagner
59. **Hartmut Eisenmann** Okt. 1991
Dokumentation über die Tätigkeit einer Industrie- und Handelskammer – Dargestellt am Beispiel der IHK Nordschwarzwald
60. **Ursula Hoffmann-Lange** Dez. 1991
Eliten und Demokratie: Unvereinbarkeit oder notwendiges Spannungsverhältnis?
61. **Werner Pepels** Dez. 1991
Elemente der Verkaufsgesprächsführung
62. **Wolfgang Berger** Dez. 1991
Qualifikationen und Kompetenzen eines Europamanagers
63. **Günter Staub** Jan. 1992
Der Begriff „Made in Germany“ – Seine Beurteilungskriterien
64. **Martin W. Knöll, Hieronymus M. Lorenz** Mai 1992
Gegenstandsbereich und Instrumente der Organisationsdiagnose im Rahmen von Organisationsentwicklungs (OE)-Maßnahmen
65. **Werner Lachmann** Juni 1992
Ethikversagen – Marktversagen
66. **Paul Banfield** Juni 1993
Observations On The Use Of Science As A Source Of Legitimation In Personnel Management
67. **Bernd Noll** Aug. 1993
Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft – Anmerkungen zur gleichnamigen Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1991
68. **Siegfried Kreuzer, Regina Moczadlo** Aug. 1993
Die Entdeckung der Wirklichkeit – Integrierte Projektstudien in der Hochschulausbildung
69. **Sybil Gräfin Schönfeldt** Aug. 1993
Von Menschen und Manieren. Über den Wandel des sozialen Verhaltens in unserer Zeit. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1992/93
70. **Hartmut Löffler** Dez. 1993
Geld- und währungspolitische Grundsatzüberlegungen für ein Land auf dem Weg zur Marktwirtschaft – Das Beispiel Kroatien
71. **Hans-Georg Köglmayr, Kurt H. Porkert** Nov. 1994
Festlegen und ausführen von Geschäftsprozessen mit Hilfe von SAP-Software
72. **Alexa Mohl** Febr. 1995
NLP-Methode zwischen Zauberei und Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1994/95
73. **Bernd Noll** Mai 1995
Marktwirtschaft und Gerechtigkeit: Anmerkungen zu einer langen Debatte
74. **Rudi Kurz, Rolf-Werner Weber** Nov. 1995
Ökobilanz der Hochschule Pforzheim. 2. geänderte Auflage, Jan. 1996
75. **Hans Lenk** Mai 1996
Fairneß in Sport und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1995/96
76. **Barbara Burkhardt-Reich, Hans-Joachim Hof, Bernd Noll** Juni 1996
Herausforderungen an die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik
77. **Helmut Wienert** März 1997
Perspektiven der Weltstahlindustrie und einige Konsequenzen für den Anlagenbau
78. **Norbert Jost** Mai 1997
Innovative Ingenieur-Werkstoffe
79. **Rudi Kurz, Christoph Hubig, Ortwin Renn, Hans Diefenbacher** Sept. 1997
Ansprüche in der Gegenwart zu Lasten der Lebenschancen zukünftiger Generationen
80. **Björn Engholm** Okt. 1997
Ökonomie und Ästhetik. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97. 2. geänderte Auflage. Jan. 1998
81. **Lutz Goertz** Sept. 1998
Multimedia quo vadis? – Wirkungen, Chancen, Gefahren. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97
82. **Eckhard Keßler** Nov. 1998
Der Humanismus und die Entstehung der modernen Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97
83. **Heinrich Hornef** Febr. 1998
Aufbau Ost – Eine Herausforderung für Politik und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1997/98
84. **Helmut Wienert** Juli 1998
50 Jahre Soziale Marktwirtschaft – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept? Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1998
85. **Bernd Noll** Sept. 1998
Die Gesetzliche Rentenversicherung in der Krise
86. **Hartmut Löffler** Jan. 1999
Geldpolitische Konzeptionen - Alternativen für die Europäische Zentralbank und für die Kroatische Nationalbank
87. **Erich Hoppmann** Juni 1999
Globalisierung. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1999
88. **Helmut Wienert (Hrsg.)** Dez. 1999
Wettbewerbspolitische und strukturpolitische Konsequenzen der Globalisierung. Mit Beiträgen von Hartmut Löffler und Bernd Noll
89. **Ansgar Häfner u.a. (Hrsg.)** Jan. 2000
Konsequenzen der Globalisierung für das internationale Marketing. Mit Beiträgen von Dieter Pflaum und Klaus-Peter Reuthal
90. **Ulrich Wagner** Febr. 2000
Reform des Tarifvertragsrechts und Änderung der Verhaltensweisen der Tarifpartner als Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
91. **Helmut Wienert** April 2000

- Probleme des sektoralen und regionalen Wandels am Beispiel des Ruhrgebiets
92. **Barbara Burkhardt-Reich** Nov. 2000
Der Blick über den Tellerrand – Zur Konzeption und Durchführung eines „Studium Generale“ an Fachhochschulen
93. **Helmut Wienert** Dez. 2000
Konjunktur in Deutschland - Zur Einschätzung der Lage durch den Sachverständigenrat im Jahrgutachten 2000/2001
94. **Jürgen Wertheimer** Febr. 2001
Geklonte Dummheit: Der infantile Menschenpark. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 2000/01
95. **Konrad Zerr** März 2001
Erscheinungsformen des Online-Research – Klassifikation und kritische Betrachtung
96. **Daniela Kirchner** April 2001
Theorie und praktische Umsetzung eines Risikomanagementsystems nach KontraG am Beispiel einer mittelständischen Versicherung
97. **Bernd Noll** Mai 2001
Die EU-Kommission als Hüterin des Wettbewerbs und Kontrolleure von sektoralen und regionalen Beihilfen
Peter Frankenfeld
EU Regionalpolitik und Konsequenzen der Osterweiterung
98. **Hans Joachim Grupp** Juni 2001
Prozessurale Probleme bei Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
99. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juli 2001
Technik Forum 2000: Prozessinnovationen bei der Herstellung kaltgewalzter Drähte. Mit Beiträgen von Peter Kern, Wilhelm Bauer, Rolf Ilg; Heiko Dreyer; Johannes Wößner und Rainer Menge
100. **Urban Bacher, Mikolaj Specht** Dez. 2001
Optionen – Grundlagen, Funktionsweisen und deren professioneller Einsatz im Bankgeschäft
101. **Constanze Oberle** Okt. 2001
Chancen, Risiken und Grenzen des M-Commerce
102. **Ulrich Wagner** Jan. 2002
Beschäftigungshemmende Reformstaus und wie man sie auflösen könnte
Jürgen Volkert
Flexibilisierung durch Kombi-Einkommen? Die Perspektive der Neuen Politischen Ökonomie
103. **Mario Schmidt, René Keil** März 2002
Stoffstromnetze und ihre Nutzung für mehr Kostentransparenz sowie die Analyse der Umweltwirkung betrieblicher Stoffströme
104. **Kurt Porkert** Mai 2002
Web-Services – mehr als eine neue Illusion?
105. **Helmut Wienert** Juni 2002
Der internationale Warenhandel im Spiegel von Handelsmatrizen
106. **Robert Wessolly, Helmut Wienert** Aug. 2002
Die argentinische Währungskrise
107. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2002
Technik-Forum 2001: Weiterentwicklungen an Umformwerkzeugen und Walzdrähten. Mit Beiträgen von Roland Wahl, Thomas Dolny u.a., Heiko Pinkawa, Rainer Menge und Helmut Wienert
108. **Thomas Gulden** April 2003
Risikoberichterstattung in den Geschäftsberichten der deutschen Automobilindustrie
109. **Günter Altner** Mai 2003
Lasset uns Menschen machen – Der biotechnische Fortschritt zwischen Manipulation und Therapie. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003
110. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juni 2003
Technik-Forum 2002: Innovative Verfahren zur Materialoptimierung. Mit Beiträgen von Norbert Jost, Sascha Kunz, Rainer Menge/Ursula Christian und Berthold Leibinger
111. **Christoph Wüterich** Febr. 2004
Professionalisierung und Doping im Sport. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003
112. **Sabine Schmidt** Mai 2004
Korruption in Unternehmen – Typologie und Prävention
113. **Helmut Wienert** Aug. 2004
Lohn, Zins, Preise und Beschäftigung – Eine empirische Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge in Deutschland
114. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2004
Technik-Forum 2003: Materialentwicklung für die Kaltumformtechnik. Mit Beiträgen von Andreas Baum, Ursula Christian, Steffen Nowotny, Norbert Jost, Rainer Menge und Hans-Eberhard Koch
115. **Dirk Wenzel** Nov. 2004
The European Legislation on the New Media: An Appropriate Framework for the Information Economy?
116. **Frank Morelli, Alexander Mekyska, Stefan Mühlberger** Dez. 2004
Produkt- und prozessorientiertes Controlling als Instrument eines erfolgreichen Informationstechnologie-Managements
117. **Stephan Thesmann, Martin Frick, Dominik Konrad** Dez. 2004
E-Learning an der Hochschule Pforzheim
118. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juni 2005
Technik-Forum 2004: Innovative Werkstoffaspekte und Laserbehandlungstechnologien für Werkzeuge der Umformtechnik
119. **Rainer Gildeggen** Juni 2005
Internationale Produkthaftung
120. **Helmut Wienert** Okt. 2005
Qualifikationsspezifische Einkommensunterschiede in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen
121. **Andreas Beisswenger, Bernd Noll** Nov. 2005
Ethik in der Unternehmensberatung – ein verminntes Gelände?
122. **Helmut Wienert** Juli 2006
Wie lohnend ist Lernen? Ertragsraten und Kapitalendwerte von unterschiedlichen Bildungswegen
123. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2006
Technik-Forum 2005: Umformwerkzeuge - Anforderungen und neue Anwendungen. Mit Beiträgen von Edmund Böhm, Eckhard Meiners, Andreas Baum, Ursula Christian und Jörg Menno Harms
124. **Mario Schmidt** Dez. 2006
Der Einsatz von Sankey-Diagrammen im Stoffstrommanagement
125. **Norbert Jost (Hrsg.)** Okt. 2007
Technik-Forum 2006: Innovative neue Techniken für Werkzeuge der Kaltverformung. Mit Beiträgen von Franz Wendl, Horst Bürkle, Rainer Menge, Michael Schiller, Andreas Baum, Ursula Christian, Manfred Moik und Erwin Staudt.
126. **Roland Wahl (Hrsg.)** Okt. 2008
Technik-Forum 2007: Fortschrittsberichte und Umfeldbetrachtungen zur Entwicklung verschleißreduzierter Umformwerkzeuge. Mit Beiträgen von Klaus Löffler, Andreas Zilly, Andreas Baum und Paul Kirchhoff.
127. **Julia Tokai, Christa Wehner** Okt. 2008
Konzept und Resultate einer Online-Befragung von Marketing-Professoren an deutschen Fachhochschulen zum Bologna-Prozess
128. **Thomas Cleff, Lisa Luppold, Gabriele Naderer, Jürgen Volkert** Dez. 2008

- Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität
129. **Frank Thuselt** Juni 2009
Das Arbeiten mit Numerik-Programmen. MATLAB, Scilab und Octave in der Anwendung.
130. **Helmut Wienert** Aug. 2009
Wachstumsmotor Industrie? Zur Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts
131. **Sebastian Schulz** Sept. 2009
Nutzung thermodynamischer Datensätze zur Simulation von Werkstoffgefügen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).
132. **Hanno Beck, Kirsten Wüst** Nov. 2009
~~Hanno Beck, Kirsten Wüst~~ Zinsen und Wartepremien: Die neue ökonomische Theorie der Zeit.
133. **Helmut Wienert** Sept. 2009
Was riet der Rat? Eine kommentierte Zusammenstellung von Aussagen des Sachverständigenrats zur Regulierung der Finanzmärkte und zugleich eine Chronik der Entstehung der Krise
134. **Norbert Jost (Hrsg.)** Okt. 2009
Norbert Jost (Hrsg.): Werkstoffe und Technologien zur Kaltverformung
135. **Frank Morelli** Jan. 2010
Geschäftsprozessmodellierung ist tot – lang lebe die Geschäftsprozessmodellierung!
136. **T. Cleff, L. Fischer, C. Sepúlveda, N. Walter** Jan. 2010
How global are global brands? An empirical brand equity analysis
137. **Kim Dobbie Neuer** Juni 2010
Achieving Lisbon – The EU's R&D Challenge The role of the public sector and implications of US best practice on regional policymaking in Europe
138. **Bernd Noll** Sept. 2010
Zehn Thesen zur Corporate Governance
139. **Pforzheim University** März 2011
Communication on progress. PRME Report 2008
140. **Rainer Maurer** März 2011
Unternehmensverantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit – darf man auch anderer Meinung sein? Einige kritische Anmerkungen zum PRME-Report der Hochschule
141. **Barbara Reeb, Malte Krome** Okt. 2011
Arm trotz Arbeit? Zum Für und Wider von Mindestlöhnen
142. **Daniel Wyn Müller** Mai 2012
Titanschäume als Knochenimplantat (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).
143. **Alexander Martin Matz, Norbert Jost** Mai 2012
Fouling an offenporigen zellulären Werkstoffen auf Al-Basis unter beheizten wässrigen Bedingungen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).
144. **Norbert Jost, Roman Klink (Hrsg.)** Sept. 2012
Tagungsband zum 1. Pforzheimer Werkstofftag
145. **Norbert Jost, Roman Klink (Hrsg.)** Sept. 2012
Tagungsband zum 2. Pforzheimer Werkstofftag. Aus der Reihe „Leichtbau“, Hrsg.: N. Jost, R. Klink.
146. **Helmut Wienert** Febr. 2014
Zur Entwicklung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Deutschland
147. **Jürgen Antony** April 2014
Technical Change and the Elasticity of Factor Substitution
148. **Stephanie Görlach** April 2014
Ressourceneffizienz in Deutschland
149. **Norbert Jost (Hrsg.)** Sept. 2014
Focus Werkstoffe. Tagungsband zum 3. Pforzheimer Werkstofftag
150. **Bernd Noll** Aug. 2014
Unternehmenskulturen – entscheidender Ansatzpunkt für wirtschaftsethisches Handeln?
151. **Human Resources Competence Center** April 2015
50 Jahre Personalmanagement an Der Hochschule- Jubiläumsband
152. **Rainer Maurer** Mai 2015
Auf dem Weg zur weltanschaulichen Bekenntnisschule: Das wirtschaftspolitische Leitbild der Hochschule Pforzheim
153. **Norbert Jost (Hrsg.)** Okt. 2015
Tagungsband Pforzheimer Werkstofftag
154. **Jessica Elena Balzer** Nov. 2015
Spielen mit guten Gewissen: Ein Vorschlag zur Zertifizierung der deutschen Spielwarenindustrie und ein Schritt näher zum Schachmatt des Greenwashing
155. **Jaqueline Paasche** Jan. 2016
Kopieren, transformieren, kombinieren – Ideenklau und Plagiarismus in der Werbung
156. **Vanessa Zeiler** Jan. 2016
Mobile User Experience – Der Einfluss von kognitivem Entertainment auf die Nutzung mobiler Anwendungen
157. **Mario Kotzab, Maximilian Pflug** Jan. 2016
Das bedingungslose Grundeinkommen
158. **Marco C. Melle** Jan 2016
Harmonisierung der heterogenen Unternehmenssteuern in Europa? Plädoyer für einen Mittelweg
159. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
160. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie